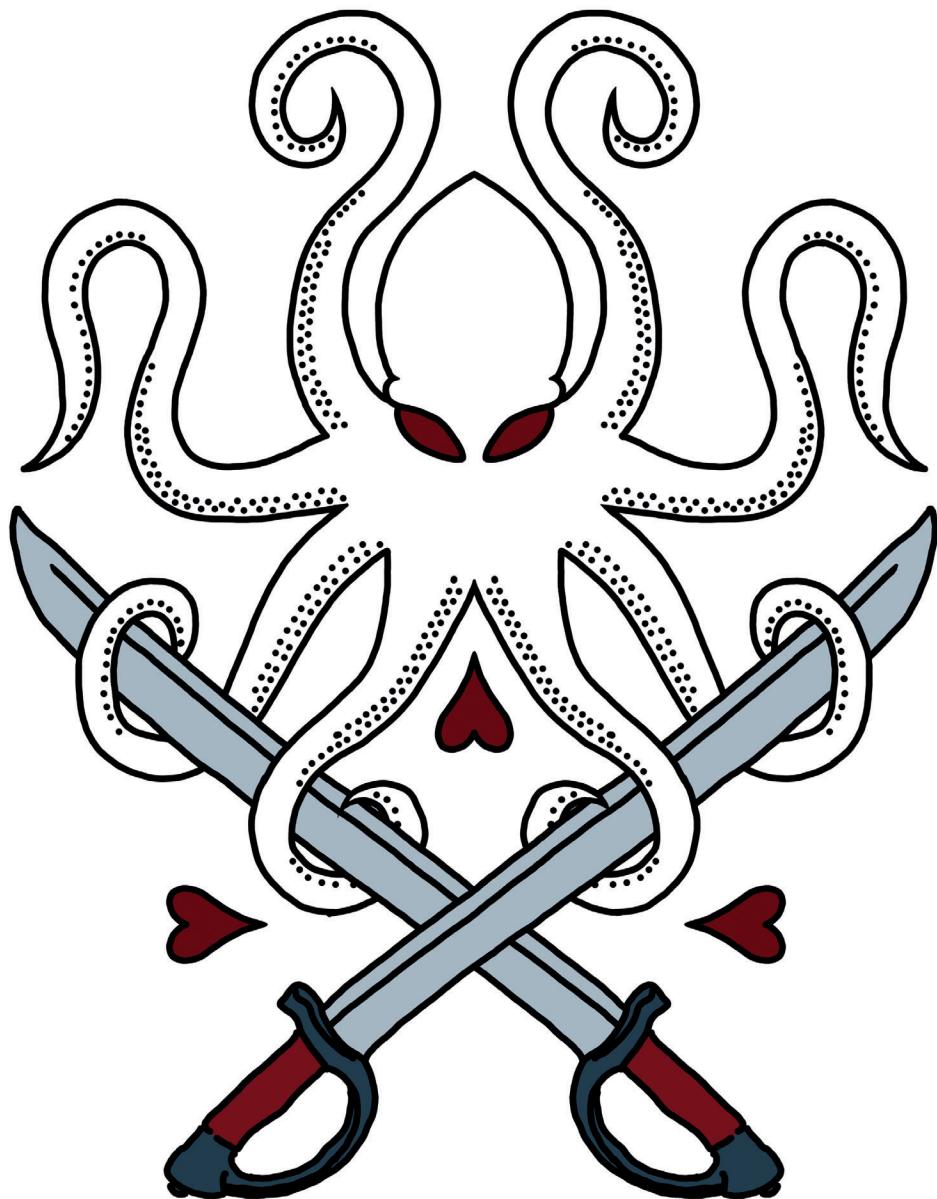



DAS
KRAKEN-GESCHWADER
GESCHWADERBUCH



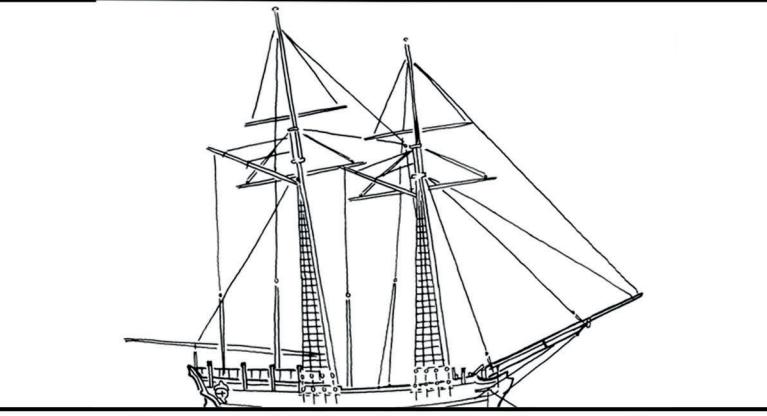
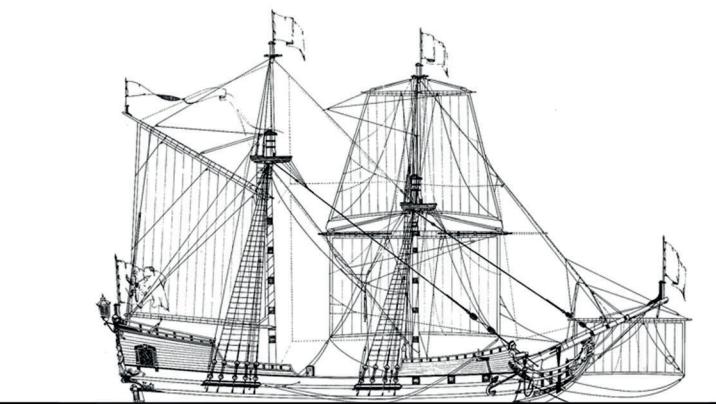
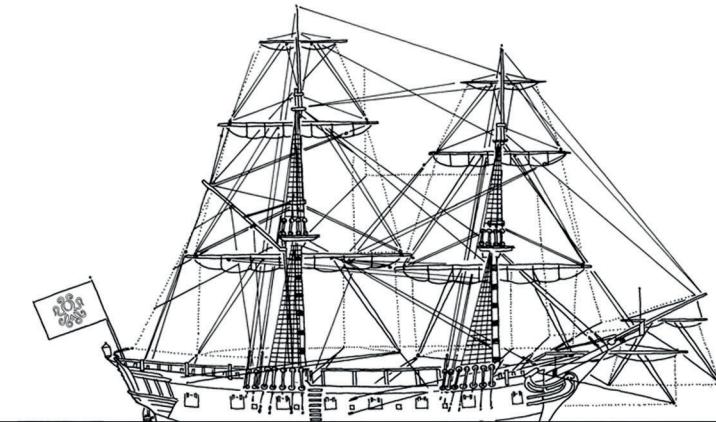
Am sechsundzwanzigsten Tag des siebten Monats im Jahr 25 n.B.





DIE
SCHIFFE
DES GESCHWADERS

- „KRAKEN“, „WELLENREITER“ & „KALMAR“ -







DIE
„KRAKEN“
EINE SCHNAU-BRIGG

ABMESSUNGEN

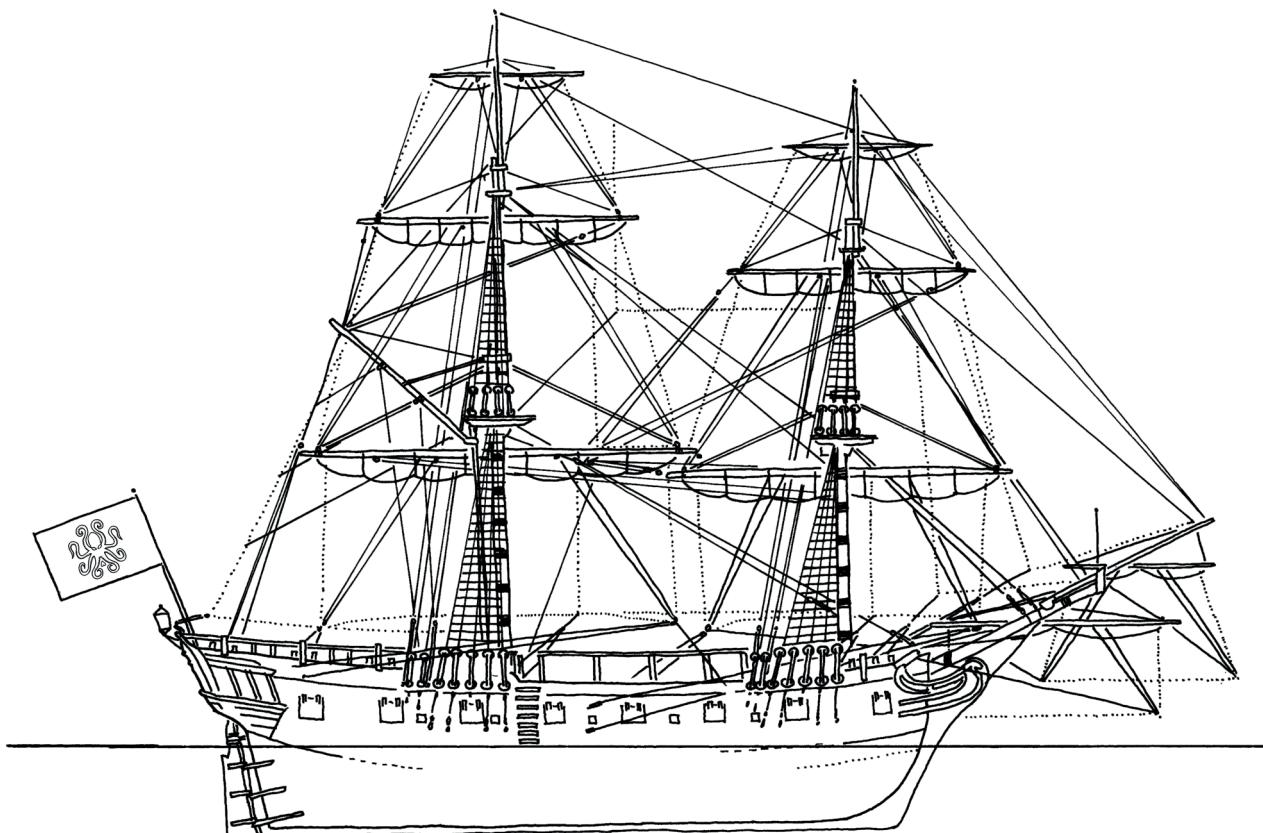
Länge über Deck	24,38 m	Länge über Kiel	19,75 m
Schiffsbreite	07,74 m	Tiefgang	02,74 m
Höhe des Riggs	27,12 m	Segelfläche	ca. 450 qm

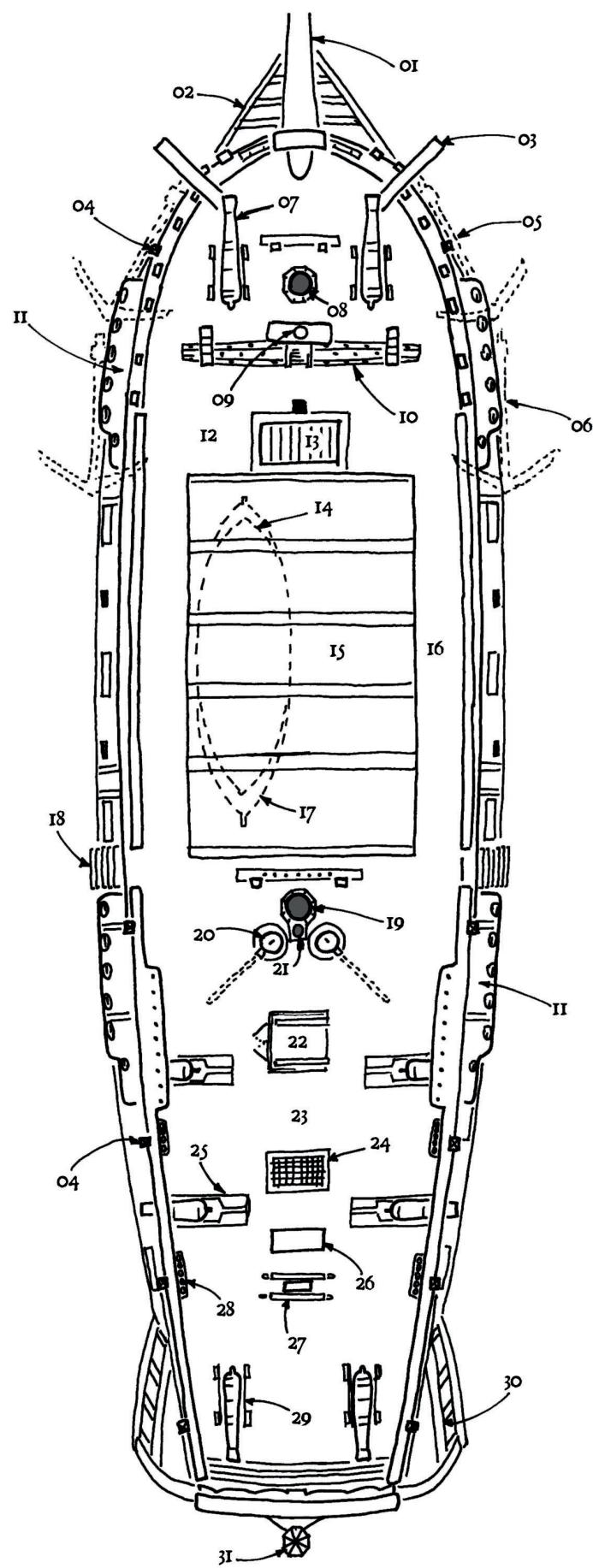
CREWSTÄRKE

Stammbesatzung aus 52 Personen: Kapitän, Master, Zahlmeisterin, Bordpriesterin, Schiffsärztin, Geschützmeisterin, zwei Bootsmaate, ein Schiffszimmermann, eine Segelmacherin, zwei Smutje, 38 Matrosen und Matrosinnen und zwei Pulveräffchen

BEWAFFNUNG

Vier 12-Pfund-Karronaden und vier lange 9-Pfund-Kanonen auf dem Oberdeck, vierzehn 9-Pfund-Kanonen auf dem Unterdeck, zehn 0,5-Pfund-Drehbrassen





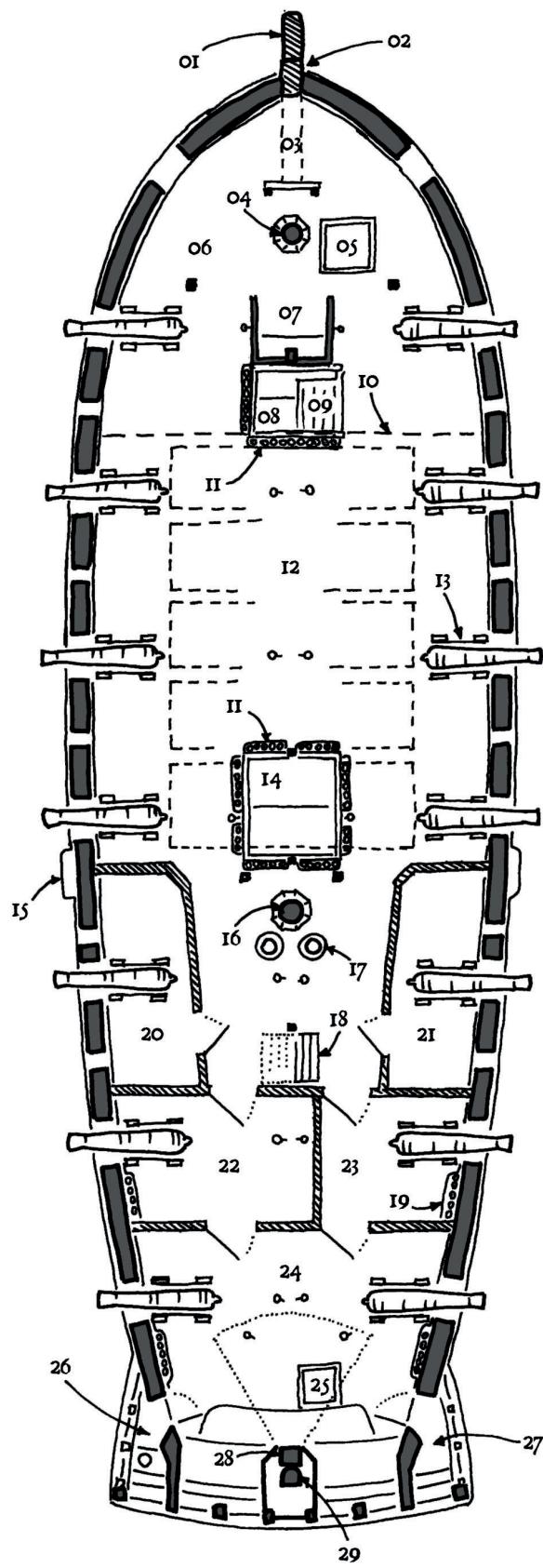


OBERDECK

01 Bugsprit
02 Abortbalken
03 Kranbalken
04 Drehbrassen-Standort
05 Buganker
06 Not-/Reserveanker
07 9-Pfund-Jagdkanone
08 Fockmast
09 Glockenstuhl
10 Ankerspill
11 Rüste

12 Vorschiff (Back)
13 Niedergang
14 Barkasse (L 4,90 m)
15 Mittelschiff (Kuhl)
16 Laufgang
17 Kutter (L 6,00 m)
18 Leiter
19 Großmast
20 Ulmenpumpe
21 Schnau-/Gaffelmast
22 Niedergangsluke

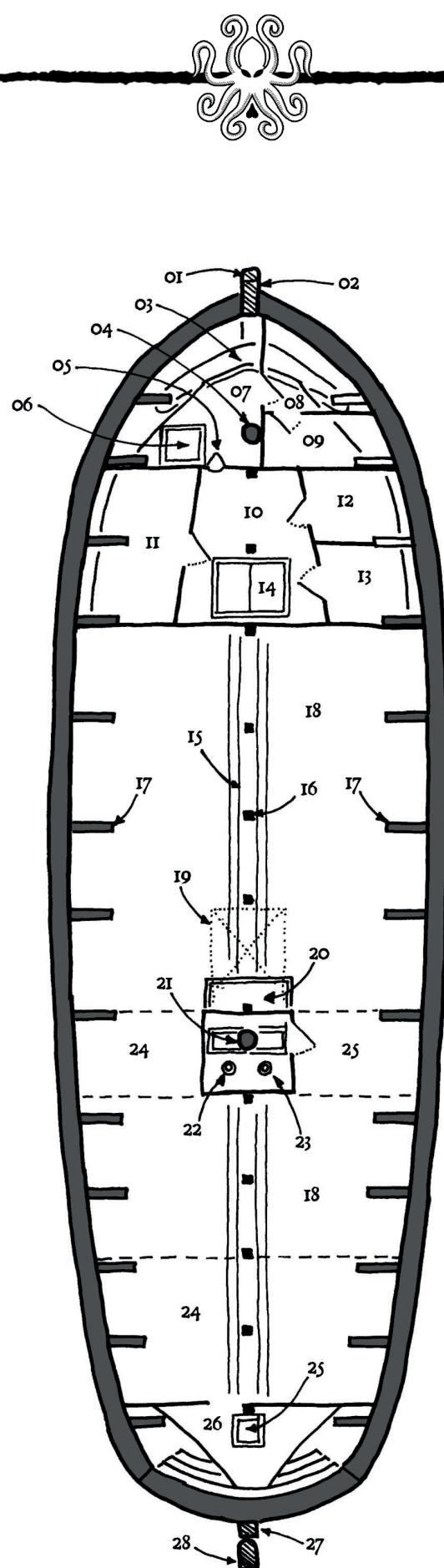
23 Achterdeck
24 Oberlicht
25 12-Pfund-Karronade
26 Kompasshaus
27 Steuerrad
28 Belegbrett
29 9-Pfund-Kanone
30 Achtergalerie
31 Hecklaterne





UNTERDECK

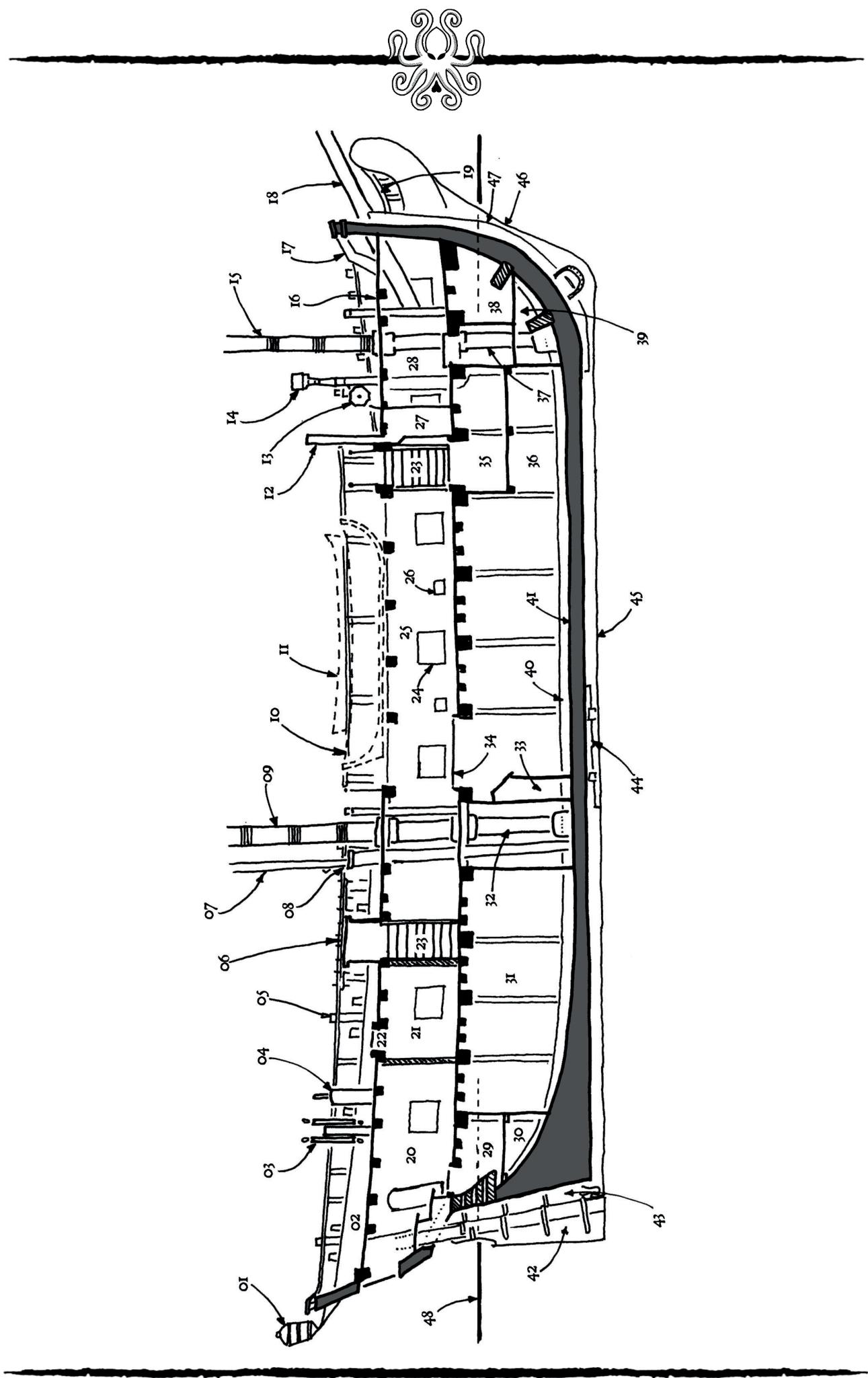
- | | | |
|-----------------|----------------------------|---------------------------------|
| 01 Scheg | 12 Mittelschiff (Kuhl) | 21 Kajüte für 2 Personen |
| 02 Vordersteven | 13 9-Pfund-Kanone | Master & Geschützmeisterin |
| 03 Bugsprior | 14 Haupt(lade)-Luke | 22 Kajüte der Zahlmeisterin |
| 04 Fockmast | 15 Seitenrüste | 23 Kajüte mit Kapitäns-Koje |
| 05 Luke | 16 Großmast | 24 Große Kajüte |
| 06 Vorschiff | 17 Ulmenpumpe | 25 Luke |
| 07 Kombüse | 18 Leiter | 26 Heckgalerie (Käptn's Abort) |
| 08 Vorderlucke | 19 Belegbrett | 27 Heckgalerie (Käptn's Dusche) |
| 09 Leiter | 20 Kajüte für 2 Personen | 28 Achtersteven |
| 10 Leinwand | Schiffsärztin & Priesterin | 29 Ruder |
| 11 Belegbrett | | |





HULK

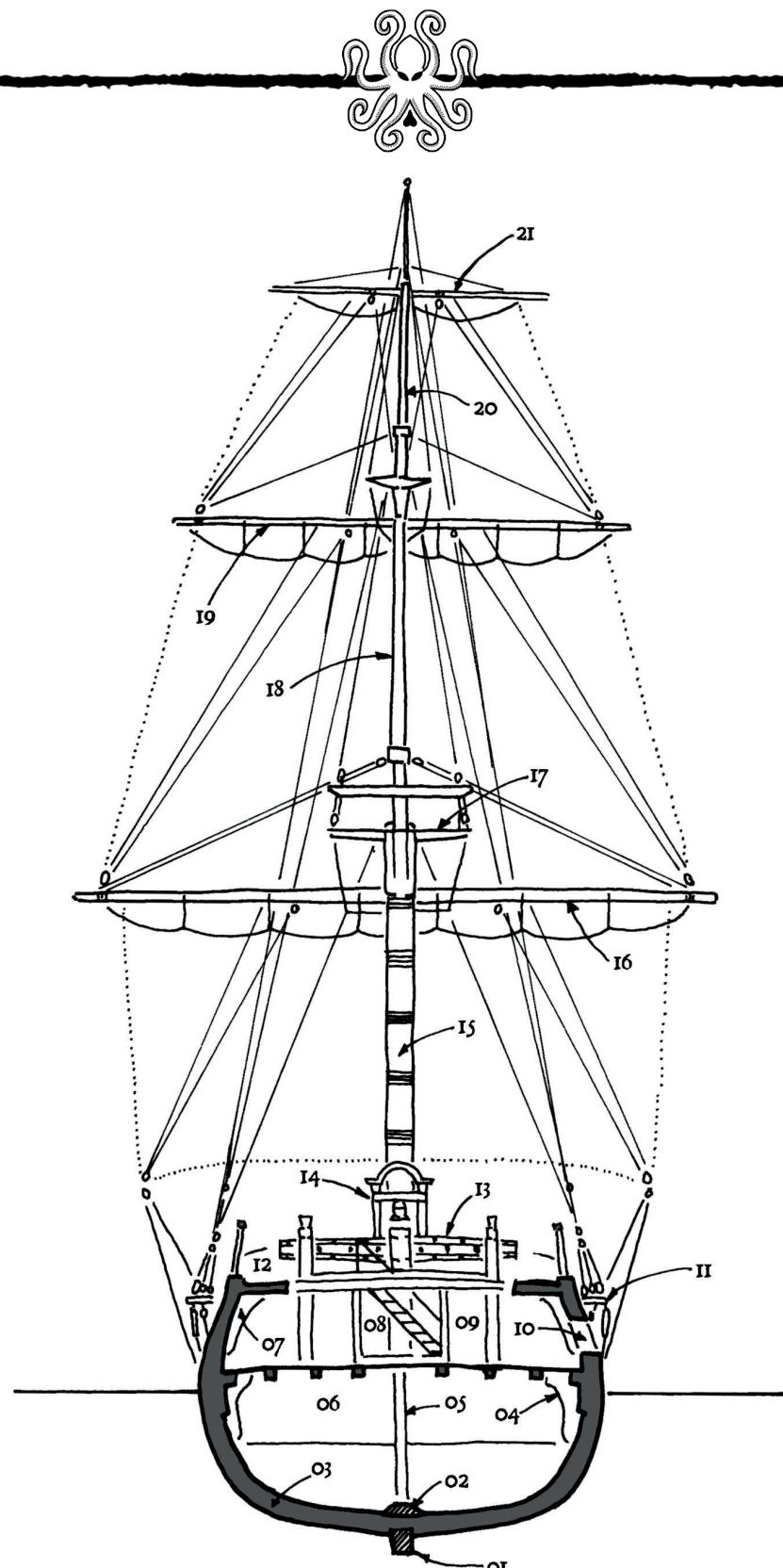
- | | | |
|--------------------------------|-------------------------|--------------------------------------------------------------|
| 01 Scheg | 12 Waffenraum | 23 Pumpensumpf |
| 02 Vordersteven | 13 Raum des Zimmermanns | 24 Bereich mit mobilen Wänden,
u.a. mit Bereich für Dunja |
| 03 Bugband | 14 Bodenluke | 25 Luke zur „Lady's Hole“ |
| 04 Fockmast | 15 Kielschwein | 26 Achterplattform |
| 05 Laterne | 16 Stütze | 27 Achtersteven |
| 06 Luke | 17 Kniestück | 28 Ruder |
| 07 Füllraum | 18 Laderraum | |
| 08 Vorraum | 19 Haupt(lade)-Luke | |
| 09 Passage | 20 Waffenschrank | |
| 10 Vorderplattform | 21 Großmast | |
| 11 Raum der Bootsmänner:frauen | 22 Ulmenpumpe | |





LÄNGSSCHNITT

OBERDECK	UNTERDECK	HULK
o1 Laterne	20 Große Kajütte	29 Achterplattform
o2 Achterdeck	21 Kajütte	30 Achterspitze („Lady's Hole“)
o3 Steuerrad	22 Oberlicht	31 Laderraum
o4 Kompasshaus	23 Niedergang	32 Großmast
o5 Dreibrassen-Standort	24 Stückpforte	33 Waffenschrank
o6 Niedergangsluke mit Aufbau	25 Mittelschiff (Kuhl)	34 Haupt(laden)-Luke
o7 Schnau-/Gaffelmast	26 Speigatt	35 Vorderdeckplattform
o8 Ullmenpumpe	27 Kombüse	36 Pulvermagazin
o9 Großmast	28 Vorschiff	37 Passage
o10 Kutter (L 6,00 m)		38 Vorraum
o11 Barkasse (L 4,90 m)		39 Vorderspitze (Magazin)
o12 Kamin		
o13 Ankerspill		
o14 Glockenstuhl		
o15 Fockmast		
o16 Vorschiff (Back)		
o17 Kranbalken		
o18 Bugsprriet		
o19 Abortbalken		
		RUMPF
		40 Kielschwein
		41 Spannen
		42 Ruder
		43 Achtersteven
		44 Überplattung
		45 Kiel
		46 Scheg
		47 Vordersteven
		48 Wasserlinie



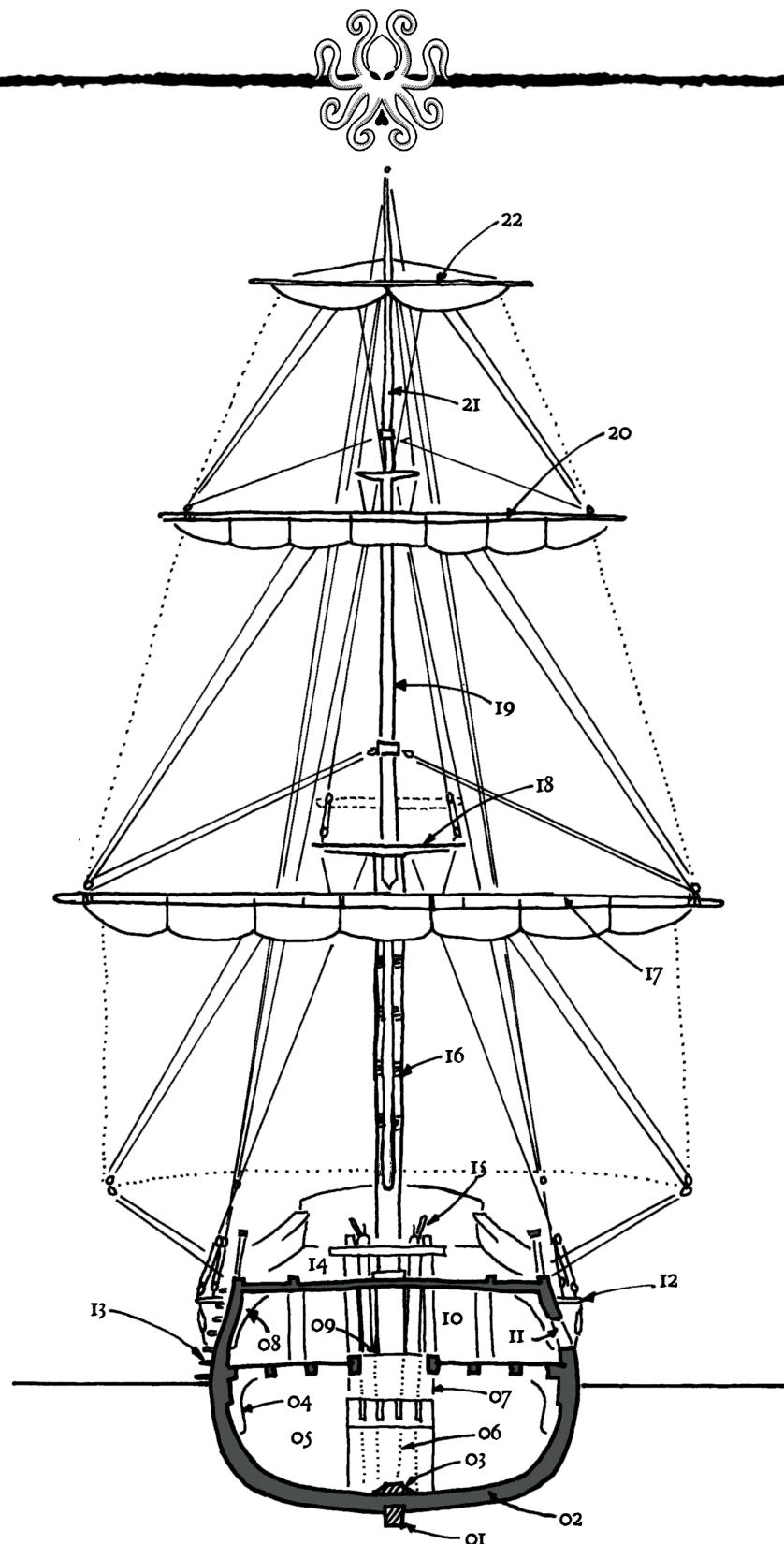
QUERSCHNITT A
Bugwärtige Sicht mit Fockmast

01 Kiel
 02 Kielschwein
 03 Spanten
 04 Kniestück
 05 Stütze
 06 Frachtraum (Hulk)

07 Kniestück
 08 Niedergang
 09 Unterdeck
 10 Stückpforte
 11 Rüste
 12 Oberdeck

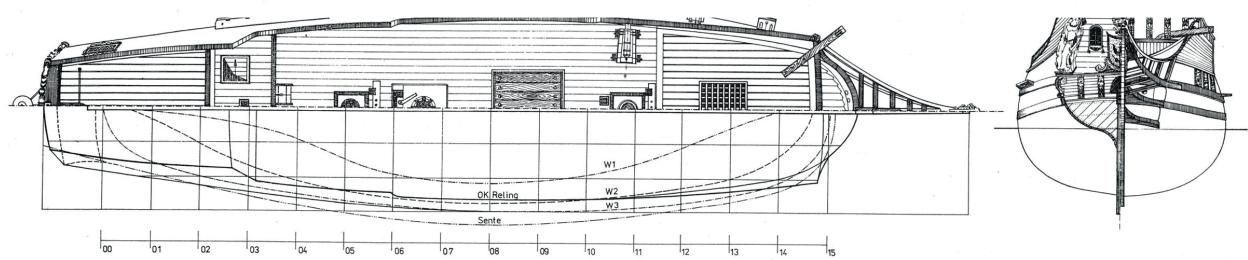
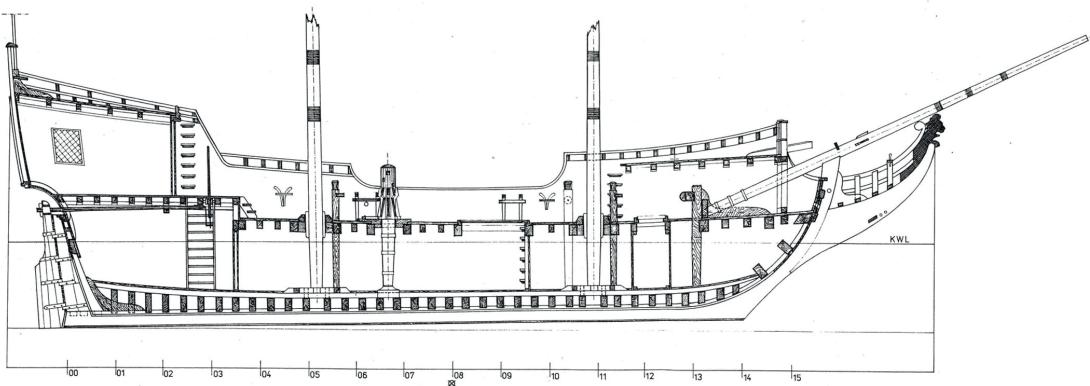
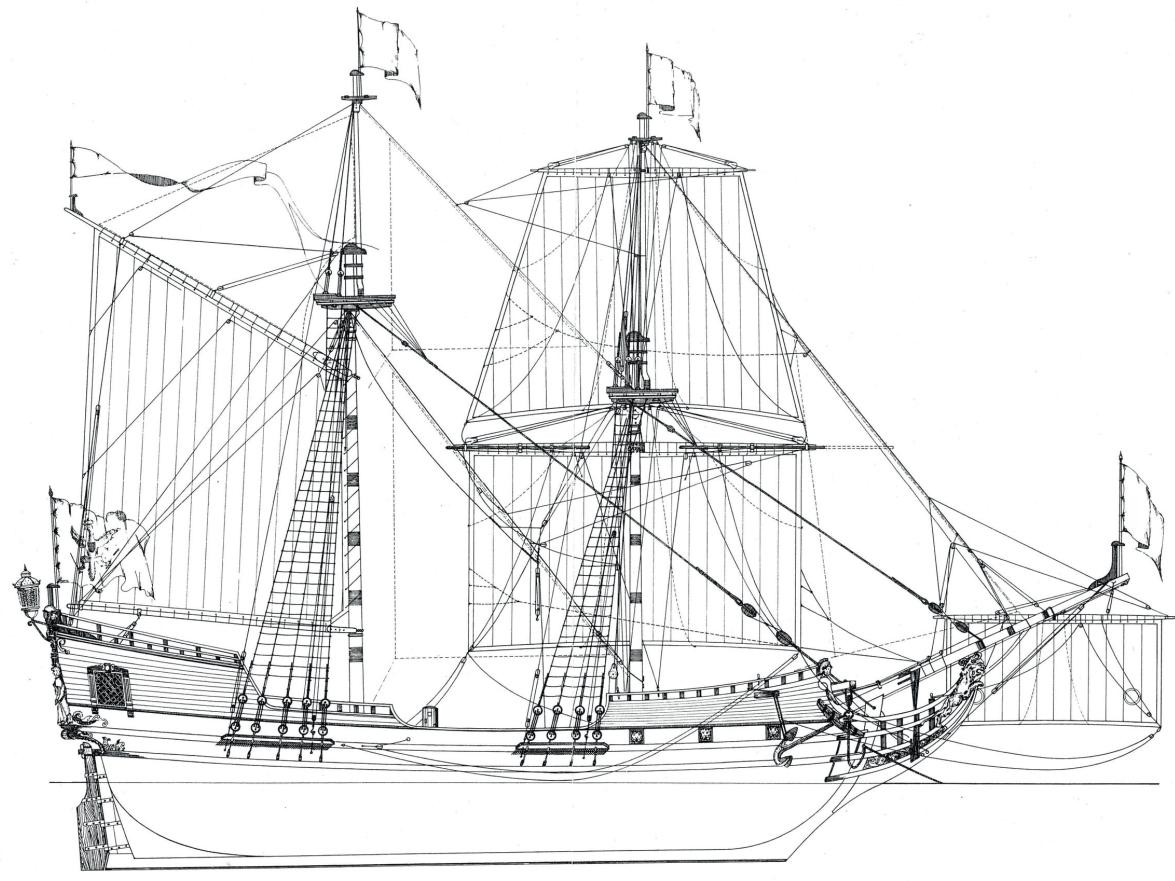
13 Ankerspill
 14 Glockenstuhl
 15 Fockmast
 16 Fockrah
 17 Focksalung
 18 Fockmarsstenge

19 Fockmarsrah
 20 Fockbramstenge
 21 Fockbramrah



QUERSCHNITT B
Heckwärtige Sicht mit Hauptmast

01 Kiel	07 Pumpensumpf	13 Leiter	19 Großmarsstenge
02 Spanten	08 Kniestück	14 Oberdeck	20 Großmarsrah
03 Kielschwein	09 Hauptladeluke	15 Ulmenpumpe	21 Großbramstenge
04 Kniestück	10 Unterdeck	16 Großmast	22 Großbramrah
05 Frachtraum (Hulk)	11 Stückpforte	17 Großrah	
06 Waffenschrank	12 Rüste	18 Großsaling	





DIE
„WELLENREITER“
EINE SCHONERBRIGG

ABMESSUNGEN

Länge über Deck	22,00 m	Schiffsbreite	6,0 m
Tiefgang	07,74 m	Segelfläche	ca. 320 qm

TAKELAGE

Zweimaster mit Rahsegeln am Fockmast und Gaffelsegel am Großmast

CREWSTÄRKE

Stammbesatzung aus 42 Personen

BEWAFFNUNG

Auf dem Oberdeck acht 4-Pfund-Glattrohr-Kanonen, auf dem Vordercastell 2 Drehbrassen (meist mit Kartätschen geladen), auf dem Heckcastell zwei 2-Pfund-Kanonen auf Drehlafetten





DIE „KALMAR“ EIN TOPPSEGEL-SCHONER

ABMESSUNGEN

Länge über Alles	17,98 m	Länge über Deck	15,85 m
Länge Wasserlinie	15,42 m	Schiffsbreite	05,12 m
Tiefgang	02,44 m	Höhe des Riggs	20,42 m
Segelfläche	186,74 qm	Tonnage	43,69 to.

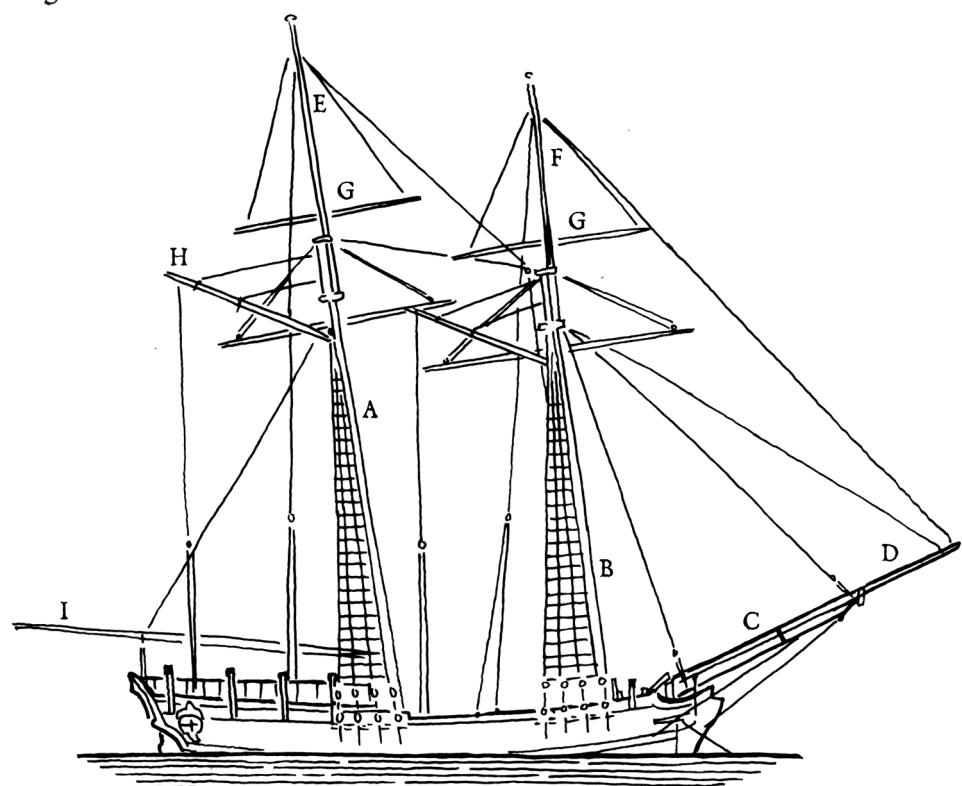
CREWSTÄRKE

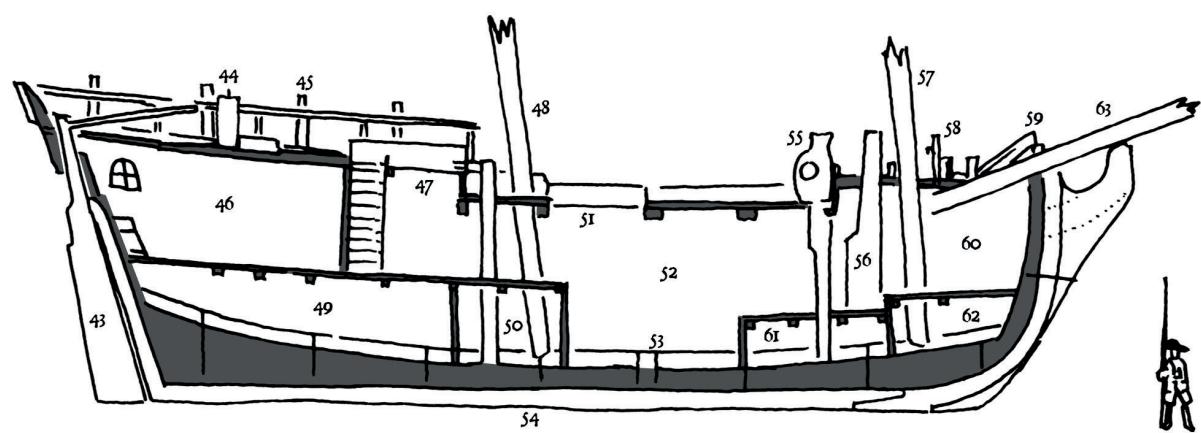
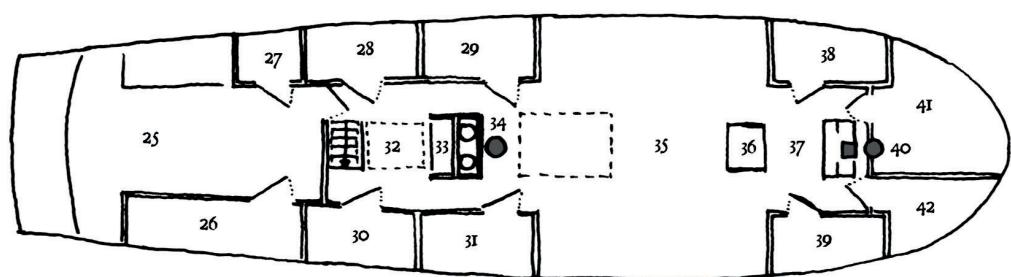
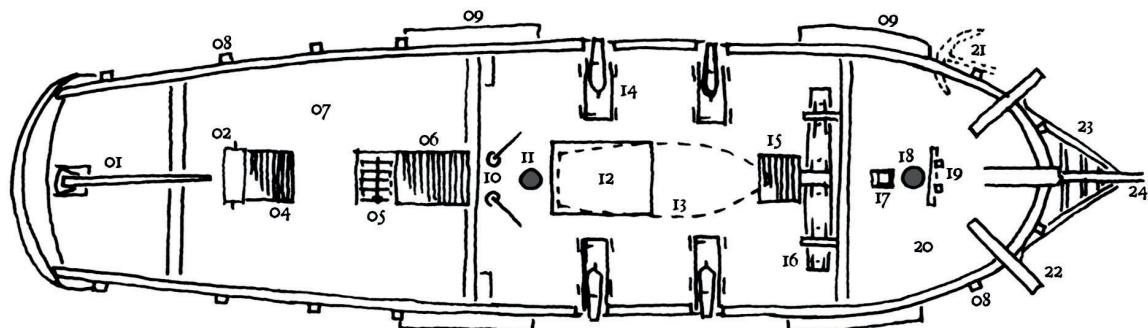
Besatzung aus 25 Personen: Master, Erster Offizier, Schiffsärztin, Schiffszimmermann, Smutje, zwanzig Matrosen
Platz für zwei Passagiere in separaten Kajüten

BEWAFFNUNG

Vier 12-Pfund-Karronaden, zehn 0,5-Pfund-Drehbrassen

A Hauptmast . B Fockmast . C Bugsprit . D Klüverbaum . E Haupttopmast . F Focktopmast . G Topsegelrah .
H Gaffel . I Ausleger







OBERDECK

01 Ruderpinne	09 Rüste	17 Kamin
02 Kompasshaus	10 Ulmenpumpen	18 Fockmast
03 Achterdeck	11 Hauptmast	19 Beting
04 Oberlicht mit Gräting	12 Haupt(lade)-Luke	20 Vorderschiff
05 Niedergang	13 Barkasse	21 Anker
06 Luke	14 12-Pfund-Karronade	22 Kranbalken
07	15 Luke	23 Abortbalken
08 Standort Drehbrasse	16 Ankerspillet	24 Bugsriet

UNTERDECK

25 Kajüte Kommandant	33 Waffenschrank	41 Brotlast (Proviant)
26 Magazin	34 Hauptmast	42 Stall
27 Vorräte Kommandant	35 Laderaum & Mannschaftslogis	
28 Kajüte Schiffsärztin	36 Kohlenloch	
29 Kajüte Passagier	37 Kombüse	
30 Kajüte Erster Offizier	38 Raum der Bootsmänner:frauen	
31 Kajüte Passagier	39 Raum des Zimmermanns	
32 Luke zum Laderaum in der Hulk	40 Fockmast	

LÄNGSSCHNITT

43 Ruder	51 Haupt(lade)-Luke	59 Kranbalken
44 Kompasshaus	52 Laderaum & Mannschaftslogis	60 Brotlast (Proviant)
45 Standort Drehbrasse	53 Kielschwein	61 Laderaum
46 Kajüte Kommandant	54 Kiel	62 Laderaum
47 Niedergang & Luke	55 Ankerspillet	63 Bugsriet
48 Hauptmast	56 Kombüse	
49 Laderaum	57 Fockmast	
50 Laderaum	58 Beting	





DER
„KRAKENKODEX“
DIE SEEARTIKEL & ARTICLES OF AGREEMENT
DES KRAKEN-GESCHWADERS





DER „KRAKENKODEX“ DIE SEEARTIKEL - ARTICLES OF AGREEMENT

Fassung vom 12. Tag im siebten Monat im Jahr 25 n.B.

ARTIKEL I DER KODEX ALS GESETZ

1. Jede Person, welche auf der „Kraken“ oder anderen Schiffen des „Kraken“-Geschwaders anheuert und damit Mitglied der Geschwader-, Schiffs- und Bordgemeinschaft wird oder an Bord geht erkennt damit die Seeartikel des „Krakenkodex“ sowie die an Bord üblichen Traditionen, Sitten und Gebräuche sowie Gepflogenheiten der Seefahrt als Grundlage des Zusammenlebens und -wirkens der Gemeinschaft als bindendes Gesetz an.
2. Der „Krakenkodex“ ist in seiner Gültigkeit nicht nur an die Planken der Schiffe des Geschwaders gebunden, sondern an die Zugehörigkeit zu den Crews des Geschwaders.
3. Die Seeartikel in diesem Kodex sind in ihrer Gesamtheit für alle Seeleute und Passagiere sowie Passagierinnen, unabhängig ihres Ranges, bindendes Gesetz, auf dessen Grundlage Anklage erhoben, Urteile gefällt und Strafen vollzogen werden.
4. Der „Krakenkodex“ darf als Richtlinie bezeichnet werden.
5. Der „Krakenkodex“ ist keine Richtlinie.
6. Man muss ein Mitglied einer Crew des „Kraken“-Geschwaders sein, um sich auf den Kodex beziehen zu können.
7. Es ist gestattet den Kodex zu seinem eigenen Vorteil auszulegen.
8. Für die Zeit, in der Schiffe und Crews des Geschwaders im Blauen Lager auf dem Fest der Drachen lagert, diesem zugehörig ist und für den Blauen Drachen handelt, gilt der Kodex des Blauen Lagers als Bestandteil des „Krakenkodex“.

ARTIKEL II FÜR DIE FREIHEIT!

1. Wir, die Crews des „Kraken“-Geschwaders, haben uns für unser Leben auf See entschieden, um unser Leben zu vervollkommen, die Freiheit zu verwirklichen und das freie Leben auf den Weltmeeren und an Land zu sichern. Wir erkennen an, dass die Freiheit unantastbar als auch unveräußerbar ist. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung jedes Crewmitglieds in Wort und Tat.
2. Wir bekennen uns zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Freiheitsrechten als Grundlage jeder Gemeinschaft und der Gerechtigkeit in der Welt.
3. Wir erkennen an, dass alle Personen von Geburt und Natur aus frei sind und ihre Freiheit auch freiwillig nicht abgeben können.
4. Aus diesem Grund ist jede Form von Sklaverei und Leibeigenschaft unter Androhung der Todesstrafe verboten und allerorts zu bekämpfen.
5. Jede Person, die auf See oder an Land Personen in



- Sklaverei oder Leibeigenschaft hält, wird bestraft.
6. Alle Personen, welche bisher in Sklaverei und Leibeigenschaft unterjocht wurden, die das Schiff oder ein durch die Crews des „Kraken“-Geschwaders kontrolliertes Gebiet betreten, erlangen unverzüglich ihre vollumfängliche Freiheit.
 7. Der vorherige Absatz erhält auch dann Anwendung, wenn die bisher in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehaltene Person ihre vollumfängliche Freiheit gar nicht erlangen will.
 8. Jeder hat das Recht sich für die Freiheit zu opfern.
 9. Ein Mitglied der „Kraken“-Crews zu sein bedeutet unter keinem aufgezwungenen Joch zu stehen.
 10. Jede freie Person ist berechtigt mindestens eine Waffe zu tragen, was im Besonderen auf Mitglieder der Crews des „Kraken“-Geschwaders zutrifft.
 11. Jede Person, die als Mitglied der Crew oder nur zeitweise mit und auf Schiffen des „Kraken“-Geschwaders reist, muss nur Befehle von Personen annehmen und befolgen, welche sich dieses Recht verdient haben.
 12. Der Kommodore, die Kapitäne und Offiziere haben sich durch ihr Amt das Recht gemäß des vorherigen Punktes verdient.

ARTIKEL III FREIHEIT, GOLD UND RU(H)M

1. Die Freiheit, sei es auf den Meeren, Gewässern oder an Land, sei es die eigene oder die Freiheit Anderer, sei es die persönliche oder die Freiheit des Handels, zu fördern und durchzusetzen; neue Länder zu entdecken, zu erforschen und nutzbar zu machen sowie die Mehrung des Inhaltes unserer Geldtruhen und -beutel als auch des Ru(h)ms der „Kraken“ und weiteren Schiffe des „Kraken“-Geschwaders und seiner Crews ist Aufgabe und Bestimmung jedes Crewmitglieds.
2. Diese erfordert von den auf dem Schiff Dienst-

tuenden und auf ihm Reisenden volle Hingabe und die treue Erfüllung ihrer Pflichten. Zu der gewissenhaften und vollständigen Erfüllung aller Pflichten zählen auch Kriegsfertigkeiten, Mut bei allen Dienstobliegenheiten, Tapferkeit im Krieg, Unerschrockenheit im Kampf mit den Naturgewalten, Gehorsam gegen die Vorgesetzten, gutes und angemessenes Verhalten gegenüber den Crewmitgliedern und erklärten Brüdern und Schwestern der „Kraken“ sowie die Einhaltung dieser Seearikel.

ARTIKEL IV EIN GESCHWADER, EINE CREW, EINE FAMILIE

1. Die „Kraken“ und die weiteren Schiffe des „Kraken“-Geschwaders sind eine Heimat der Freien. Oftmals Jene, die keine andere Heimat und Familie mehr habe als die Weite der See und die Freiheit, welche das Leben an Bord mit sich bringt. Daher ist die Schiffsgemeinschaft gelebte Freundschaft und Familie.
2. In unserer Schiffs-Familie steht man sich bei, man bestiehlt und betrügt sich nicht, man mordet nicht. Untereinander.
3. In einer Familie drückt sich Niemand vor Arbeit

- oder Kampf. Jedes Crewmitglied macht, was es kann und ist versucht in dem, was es tut, besser zu werden.
4. Im Sturm am laufenden Gut, beim Backen und Banken, beim Entern, beim Saufgelage, in Seenot, beim Deck schrubben, bei einer zünftigen Prügelei, beim Singen von Shanties - die Crews des „Kraken“-Geschwaders steht, arbeitet, kämpft und feiert gemeinsam.
 5. Vorgenannter Punkt gilt nicht beim Beilager.
 6. Die Geschwader- & Schiffsgemeinschaft ist heilig.



-
7. Personen, welche dem „Kraken“-Geschwader, ihren Schiffen und ihren Crews nahe stehen und in tiefer Freundschaft verbunden sind, können zu jeder Zeit und an jedem Ort auf die Hilfe und Unterstützung jedes einzelnen Mitglieds der „Kraken“-Crews vertrauen. Dieser Personenkreis, genannt „Brüder & Schwestern der Kraken“ ist in der Anlage zum Kodex aufgeführt. Einen Eintrag in dieser Liste muss man sich verdienen und wird durch den Kommodore verliehen. Der Titel kann jederzeit bei Bedarf oder aus Gründen widerrufen werden.
 8. Für einige Zeit und für bestimmte Ziele verbündet sich das „Kraken“-Geschwader, ihre Schiffe und Crews mit anderen Schiffen, Crews und Personen. Während der Geltungsdauer des Bündnisses können diese auf die Unterstützung der „Kraken“-Crew vertrauen. Crews und Personen, mit denen ein dauerhaftes Bündnis besteht gelten als „Freunde der Kraken“. Sie sind in der Anlage zum Kodex aufgeführt.

ARTIKEL V

FREIWILLIG AN BORD, FREIWILLIG VON BORD

1. Niemand wird in den Dienst auf der „Kraken“ und den Schiffen des „Kraken“-Geschwaders ge-presst. Das Anheuern an Bord erfolgt ausschließlich freiwillig.
2. Grundsätzlich kann jede Person auf der „Kraken“ und den Schiffen des „Kraken“-Geschwaders anheuern, welche den Krakenkodex anerkennt und sich in die Schiffsgemeinschaft einfügt. Dazu zählt unter anderem die Achtung der Freiheit, die Pflege der Freundschaft sowie das Streben nach neuen Gefilden, Glück und Ru(h)m. Das Alter und Ge-schlecht, die Herkunft und Rasse sowie der Glaube spielt keine Rolle, sofern die Nase dem Kommodo-re oder dem jeweiligen Kapitän gefällt.
3. Das Abheuern ist jederzeit möglich, außer in beson-deren Fällen wie einem unmittelbar bevorstehenden oder in einem laufenden Gefecht, während eines Sturms oder ähnlichen Situationen und Notfällen.
4. Ein Abheuern ist auch auf hoher See jederzeit zuläs-sig, wird aber nur empfohlen, wenn eine grundle-gende Kompetenz im Schwimmen und ausreichend Ausdauer vorhanden ist.

ARTIKEL VI

RÄNGE & PFLICHTEN

1. Der Kapitän hat als Schiffseigener nicht nur das Eigentum am Schiff, sondern auch die Verantwor-tung und das letzte Wort.
2. Im Geschwader hat der Kommodore immer das allerletzte Wort.
3. Der Kapitän hat das Recht immer Recht zu haben.
4. Wenn der Kapitän nicht Recht hat, dann gilt Artikel VIII 2.
5. Der Kapitän hat das Recht sich die Freiheit zu nehmen nicht Recht zu haben.
6. Der Kommodore hat immer Recht. Seine Weisheit setzt selbst Absatz 4 außer Kraft.
7. Alle Entscheidungen, Anordnungen und Befehle, die den alltäglichen und nicht-alltäglichen Dienst auf See und Land sowie das Gefecht in Vorberei-tung und Durchführung betreffen, werden durch den Kommodore für das Geschwader und durch die Kapitäne für ihre jeweiligen Schiffe getroffen.
8. Der Kommodore und die Kapitäne sind befugt in ihrem Verantwortungsbereich Entscheidungs- und Befehlsbefugnisse für Teilgebiete auf andere Perso-nen zu übertragen, die an ihrer statt sprechen. Diese Befugnisse sind durch die Hierarchie innerhalb des Geschwaders und der Crews geregelt.



9. Jede Person an Bord ist verpflichtet seinen Vorgesetzten Achtung und Gehorsam zu erweisen.
10. Jedes Mitglied der Bordgemeinschaft ist verpflichtet die Befehle und Anordnungen seiner Vorgesetzten genau zu befolgen und unverzüglich durchzuführen. Jede Missachtung von Befehlen und Anordnungen wird streng bestraft.
11. Bei Landgängen wird durch den Kommodore, bei seiner Abwesenheit durch den dienstältesten Kapitän, ein Mitglied der Landgang zur Quartiermeisterin bestimmt. Diese ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf des Lagerlebens und für die Verteilung der täglich anfallenden Aufgaben im Lager. Die Quartiermeisterin steht außerhalb jeglicher Hierarchie und ist befugt jedem Mitglied des Geschwaders und allen Mitlagernden Anweisungen zu geben, die umgehend auszuführen sind.
12. Entscheidungen von besonderer Bedeutung werden durch eine offene Abstimmung getroffen. Im Rahmen dieser Abstimmung hat jedes Mitglied der Crew ungeachtet des Ranges eine Stimme. Alle Stimmen gelten gleich. Die Entscheidung, was eine „Entscheidung von besonderer Bedeutung“ ist, obliegt dem Kommodore. Auf den einzelnen Schiffen obliegt diese Entscheidung dem jeweiligen Kapitän.
13. Jeder Befehl und jede Anordnung, die ein Verlust des Schiffes zur Folge hätte, ist nichtig. Ausgenommen in den Fällen, dass eine Zerstörung des Schiffes die letzte Möglichkeit darstellt dem Feind den sicheren Zugriff auf das Schiff zu entziehen oder um die Crew zu außergewöhnlicher Leistung bei der Enterung eines anderen Schiffes zu motivieren.
14. Jeder Person ist auf Strafe untersagt eine Tat oder einen Auftrag unter dem Vorwand unzureichender Befehle oder sonstiger Vorwände hinaus zu zögern.
15. Jede Person, die unter dem Vorwand von Heuerforderungen oder irgendwelchen anderen Ausflüchten Befehle verweigert, deren Ausführung verzögert oder diese verhindert, wird bestraft.
16. Niemand, auch nicht der Kommodore oder die Kapitäne, können Unterwerfung verlangen. Dazu zählen auch entsprechende Bezeugungen wie das Niederknien oder tiefe Verbeugungen. Als Ausnahmen gelten jedoch die freiwillige Tat, der Verlust der Beine unterhalb der Knie oder das Niederwerfen durch eine höhere oder stärkere Gewalt.
17. Der in der Seefahrt von Alters her übliche Gruß mit Antippen der Hutkrempe oder Stirn gegenüber Vorgesetzten ist kein Zeichen der Unterwerfung, sondern des Respekts. Ebenso gilt dies für ein Nicken mit dem Kopf.
18. Jedem Crewmitglied obliegt die Pflicht darauf zu achten, dass die Traditionen und Riten der Seefahrt entsprechend der althergebrachten Bräuche eingehalten und die Gebete an die für die Seefahrt und den Handel zuständigen Götter feierlich, ehrfürchtig und ordentlich ausgeführt werden.
19. Jede Person der Bordgemeinschaft hat das Recht auf Anhörung durch den Kapitän oder den Kommodore. Die Festlegung des Zeitpunktes der Anhörung obliegt dem Kapitän, beziehungsweise dem Kommodore.

ARTIKEL VII

DIE GERICHTSBARKEIT

1. Die Gerichtsbarkeit an Bord obliegt dem Kapitän. Dies beinhaltet die Befugnisse eine Gerichtsverhandlung anzuberaumen, Zeugen zu hören, das rechtskräftige Urteil zu sprechen und die Strafe vollziehen zu lassen.
2. Die Gerichtsbarkeit innerhalb des Geschwaders obliegt entsprechend dem Kommodore.
3. Jedes Mitglied der Crew kann Anklage erheben. Die Anklage ist dem Kapitän vorzutragen, der über eine Verhandlung entscheidet. Bei Angelegenheit der Flotte gilt dies entsprechend für den Kommodore.
4. Im Rahmen einer Gerichtsverhandlung auf Grund von Verstößen gegen die Seeartikel hat die angeklagte Person sowohl das Recht auf Anhörung



als auch das Recht sich durch ein selbst gewähltes Crewmitglied verteidigen zu lassen.

5. Im Rahmen einer Gerichtsverhandlung ist die Bootsfrau bzw. der Bootsmann der entsprechenden Backschaft zu hören, welche über über die seemännischen Kenntnisse und über die bisherige Führung der angeklagten Person an Bord und als Mitglied der Bordgemeinschaft **Zeugnis abzulegen** haben.
6. In dem Fall, dass auch durch die gewissenhafte Anhörung von **Zeugen** und Prüfung von Beweisen und Offenlegung aller **Unterlagen** kein klares und gerechtes Urteil über die Schuld der angeklagten Person möglich ist, wird diese einem Gottesurteil unterworfen. Über die Art und Weise des Gottesurteils entscheidet der Kapitän oder der Kommodore.
7. Wer als erstes „Ich bin nicht schuld!“ sagt, während weitere Personen anwesend sind, hat die Tat nicht begangen. Es entbindet aber nicht von dem Verdacht der Mittäterschaft oder zumindest bezeugende Person zu sein.
8. Wer sich erwischen lässt ist schuldig.
9. Unschuld beweist gar Nichts.
10. Unwissenheit, Dummheit, Trunkenheit und Nüchternheit gilt nicht als entlastende Begründung und schützt dementsprechend nicht vor Strafe.
11. Bestechung ist eine legitime Art der Verteidigung.
12. Bei **Zeugenaussagen** dürfen sich nur Blinde darauf berufen nichts gesehen zu haben und nur Taube können sich darauf berufen nichts gehört zu haben.
13. Das **Prisengericht**, das die Verteilung der Prisenanteile innerhalb des Geschwaders durchführt und überwacht, besteht aus dem Kommodore, den Kapitänen oder Kommandantinnen der weiteren beteiligten Schiffe und der **Zahlmeisterin** der „Kraken“.
14. Die **schiffseigenen Prisengerichte**, welche an Bord eines Schiffes die Verteilung der Prisenanteile durchführt und überwacht, besteht aus dem betreffenden Kapitän, dem **Zahlmeister** und einer weiteren vom Kapitän bestimmten Person aus der Crew.

ARTIKEL VIII

DIE STRAFEN

1. Eine Bestrafung erfolgt, sofern in den Seekriegsartikeln nicht näher definiert, durch den Tod, durch körperliche **Züchtigung** oder durch Verstoß aus der Gemeinschaft.
2. Der Tod kann durch Aufhängen an der Rah, dem Erdrosseln, dem Ertränken, dem Ausbluten, dem Füsilierten, dem Erstechen, dem Erschlagen, dem ausdauernden Schlagen mit der neunschwänzigen Katze, dem mehrmaligen Kielholen, dem Sonnenbaden oder dem Verhungern herbeigeführt werden.
3. Die körperliche Züchtigung kann durch Kielholen, dem Belegnagellauf, dem Schlagen mit der neunschwänzigen Katze oder mit dem Stock erfolgen.
4. Ein Verstoß aus der Gemeinschaft kann durch Aussetzen im nächsten Hafen, Aussetzen auf einer einsamen Insel oder durch das Laufen über die Planke zwecks Aussetzung im Meer erfolgen.
5. Delinquenten, die durch das Aussetzen aus der Gemeinschaft verstoßen werden, sind berechtigt eine **Klingenwaffe** und eine **Schwarzpulverpistole** aus ihrem persönlichen Besitz mitzunehmen. Ihnen wird Pulver und Kugel für einen Schuss überlassen. Ihr restliches Hab und Gut wird vor dem Mast versteigert.
6. Wer sich durch Selbstmord einem Urteil oder einer Strafe entzieht, wird wegen Feigheit mit dem Tod bestraft.
7. Jedwede Person, die zum Tode verurteilt ist, hat vor dem Vollzug der Strafe das Anrecht auf ein letztes Glas Rum oder Portwein, sofern eins von Beidem vorhanden und entbehrbar ist.
8. Die nachträgliche Änderung des Kodex zur Verhängung von Strafen für schon verübte Taten ist explizit gestattet.



ARTIKEL IX

WIDER UNGEHORSAM UND MEUTEREI

1. Jede Aufforderung oder jeder Anreiz, gemeinschaftlich oder alleine den Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern oder sich ihnen zu widersetzen oder eine Tälichkeit gegen diese zu begehen, wird als Aufwiegelung auf's Strengeste bestraft. Verabreden sich mehrere zur gemeinschaftlichen Begehung einer solchen Tat, so ist dies eine Meuterei.
2. Jegliche gemeinschaftliche Zusammenrottung zur Begehung von Gehorsamsverweigerung, Widersetlichkeit oder Tälichkeit gegen Vorgesetzte stellt einen Aufruhr dar und wird als Meuterei gewertet.
3. Jegliche Versammlung zur Vorbereitung einer Meuterei und jegliche Rede mit dem Zweck eine Meuterei herbei zu führen und jegliche aktive Beteiligung an einem Aufruhr wird mit dem Tode bestraft.
4. Jegliche Duldung eines Aufruhrs oder einer Meuterei und jegliche Unterlassung Absichten oder Reden oder Versammlungen zur Herbeiführung einer Meuterei dem Kommodore oder dem Kapitän zu melden, wird hart bestraft.
5. Jedwede Person, die verräterisches Verhalten oder Meuterei nicht meldet oder nicht ihr Bestes versucht, um solches Verhalten, Aufruhr und Meuterei zu verhindern, wird mit dem Tode oder einer anderen angemessenen Strafe bestraft.
6. Die gemeinsame Beratung von Crewmitgliedern über Befehle ohne dienstliche Anordnung sowie das Sammeln von Stimmen zu einer gemeinsamen Beschwerde sind mit der seemännischen Tradition nicht vereinbar und werden bestraft.
7. Jeder, der durch Wort oder Tat in Bezug auf den Dienst Missvergnügen unter den Schiffskameraden erregt, wird bestraft.
8. Streit, Streik und die Herausforderung zu einem Duell gegenüber einem Offizier oder einer Offizierin ist untersagt.
9. Jede Person, die Vorgesetzte angreift, sich Vorgesetzten tätlich widersetzt oder gegen Vorgesetzte eine Waffe zieht, wird hart bestraft.
10. Jede Person, die mit Vorgesetzten an Bord Streit oder Kampf beginnt oder provozierende Reden hält oder provozierende Gesten macht wird bestraft.
11. Jeglicher Streik, jede mutwillige Niederlegung der Arbeit und jede vorsätzliche Nichtbefolgung von Befehlen und Anordnungen von Vorgesetzten werden bestraft.

ARTIKEL X

KÖRPERVERLETZUNG UND MORD

1. Jede Person, die ein Mitglied der Bordgemeinschaften des „Kraken“-Geschwaders vorsätzlich und ohne plausiblen Grund einen Schaden an Leib oder Leben zufügt, wird schwer bestraft.
2. Jede Person, die ein Mitglied der Bordgemeinschaften des „Kraken“-Geschwaders ermordet, wird mit dem Toten oder der Toten zusammengebunden und mit Kettenkugeln an den Knöcheln beschwert ins Meer geworfen.
3. Das Anzünden von Rauchzeug an brennenden Kerzen stellt bekannterweise den Mord an Seeleuten dar. Dies wird schwer geahndet - außer nach dem Anzünden ruft der Raucher laut „Tod den Sklavenhändlern!“ aus.
4. Das Töten eines Mitglieds der Bordgemeinschaften des „Kraken“-Geschwaders, das vor hatte sich selbst das Leben zu nehmen, ist kein Mord.



ARTIKEL XI

STREITIGKEITEN UND DUELLE

1. Jede Person, die Streit an Bord des Schiffes anfängt und austrägt, gefährdet Ordnung und Disziplin an Bord und wird bestraft.
2. Schlägereien und Raufereien sind an Bord verboten. Kommt es zum Streit kann dieser zu einem späteren Zeitpunkt an Land im Rahmen des Landgangs ausgetragen werden.
3. Jedes Crewmitglied hat das Recht Streitigkeiten in Form eines Duells auszutragen.
4. Jedes Crewmitglied hat das Recht Streitigkeiten nicht in Form eines Duells auszutragen.
5. Duelle an Bord sind verboten.
6. Kapitän oder Master des jeweiligen Schiffes begleiten die streitenden Crewmitglieder mit einer angemessen erscheinenden Eskorte zum Duell an Land, sofern keine Versöhnung erfolgt. Die

Streitenden werden Rücken an Rücken gestellt und gehen vorwärts, bis das Kommando gegeben wird sich umzudrehen und aufeinander zu schießen. Wer nicht schießt, dem wird die Waffe aus der Hand geschlagen. Treffen Beide nicht wird der Streit mit den Entermessern weitergeführt. Gesiegt hat, wer - je nach vorheriger Vereinbarung - der widerstreitenden Person die erste blutende Wunde schlägt oder sie tötet.

7. Jeder Händel, jede Fehde und jedes Duell unter Mitgliedern der Bordgemeinschaft ist dem Kapitän des jeweiligen Schiffes des Geschwaders zuvor zur Kenntnis zu bringen.
8. Jede Person, die gegen diesen Artikel verstößt, wird mit dem Gesetz Mose, einen Peitschenhieb weniger als Vierzig, bestraft.

ARTIKEL XII

DIEBSTAHL, VERSCHWENDUNG UND BESCHÄDIGUNG

1. Jede Person, die ein anderes Mitglied der Bordgemeinschaften bestiehlt, wird bestraft. Bestohlene haben das Recht sich Genugtuung zu verschaffen durch Einschlitzen der Ohren, der Nase und der Lippen des Diebes. Diese werden danach aus der Gemeinschaft ausgestoßen und an einem einsamen Ort ausgesetzt.
2. Jede Person, die Schießpulver, Schrot, Munition, Trinkwasser oder andere Vorräte verschwenderisch gebraucht oder unterschlägt wird schwer bestraft.
3. Jede Person, die aus Nachlässigkeit oder aus Vorsatz Einrichtung oder Ausstattung oder Vorräte der Schiffe oder Gut der Gemeinschaft oder einzelner Crewmitglieder beschädigt oder zerstört wird bestraft und muss den Gegenwert erstatte.
4. Alle anderen nicht finanziellen Verbrechen, die von einem Mitglied der Bordgemeinschaften begangen werden und in den Seeartikeln nicht besonders auf-

gelistet sind, werden gemäß der auf See üblichen Bräuche und Gewohnheiten bestraft.

5. Jedes andere Vergehen gegen die Bordgemeinschaften als Ganzes oder im Einzelnen, gegen das Gut der Gemeinschaft oder einzelner Crewmitglieder, gegen das Schiff im Ganzen oder Kleinen, das im Kodex keine explizite Erwähnung findet oder für die keine Bestrafung vorgesehen ist, wird entsprechend den alten Traditionen und Gewohnheiten, Gebräuchen und Gesetzen der Seefahrt geahndet.



ARTIKEL XIII

BETRUG

1. Die Bezahlung mit Falschgeld innerhalb der Crews und unter Crewmitgliedern ist verboten.
2. Die Herstellung und die Verbreitung von Falschgeld ist verboten, wenn das Original eine schlechtere Qualität als die Fälschung aufweist.
3. Jede Person der Crew, die wissentlich falsche Zeichen und Eintragungen in die Musterrolle oder das Logbuch oder andere Schiffslisten macht oder dies befiehlt oder dazu anstiftet oder dazu Beihilfe leistet, wird schwer bestraft und aus der Bordgemeinschaft ausgestoßen.
4. Jede Person, die fälschlich und unbegründet Notsignale setzen lässt oder das Setzen befiehlt oder dazu anstiftet wird bestraft.
5. Das Setzen sonstiger falscher Flaggen und Flaggensignale zum Zweck der Täuschung sind nach alter Tradition der Seekriegsführung von Punkt 4 ausgenommen.

ARTIKEL XIV

NACHLÄSSIGKEIT

1. Jede Person, welche Dienstpflichten an Bord oder an Land vernachlässigt, wird bestraft.
2. Jede Person, welche im Rahmen des besonders verantwortungsvollen Wachdienstes an Bord oder Land Nachlässigkeit in der Ausübung der Pflicht erkennen lässt, wird schwer bestraft. Zu diesen Nachlässigkeiten zählt Unaufmerksamkeit, Schlafen, Annahme von Geschenken mit erfüllter Gegenleistung, Hinausgehen über die Grenzen des Postens und das Verlassen vor erfolgter Ablösung.
3. Der Dienst auf der Saling zum Zwecke des Ausgucks gilt als Posten im Rahmen des Wachdienstes.
4. Jede Person hat bei der Leitung, Steuerung und Bedienung eines Schiffes des „Kraken“-Geschwaders Sorgfalt walten zu lassen. Zu widerhandlung wird bestraft.
5. Jede Person, die durch vorsätzliche Taten oder mangelnde Pflichterfüllung oder Fahrlässigkeit oder Unachtsamkeit oder anderen Säumnissen das Schiff auf Grund setzt oder stranden lässt oder eine Beschädigung am stehenden oder laufenden Gut des Schiffes oder am Schiffsrumpf oder sonstigen Gegenständen, die mittel- und unmittelbar mit dem Schiff in Zusammenhang stehen, verursacht, wird bestraft.
6. Jede Person, die durch Unterlassung Schäden am Schiff zu verantworten hat, wird bestraft und hat den Schaden zu ersetzen.

ARTIKEL XV

FEUER, SCHWARZPULVER & BRANDSTIFTUNG

1. Jede Person, die ein offenes Feuer in einem vom verantwortlichen Kapitän nicht genehmigten Bereich oder einer nicht erlaubten Größe entzündet oder betreibt oder dazu anstiftet, wird hart bestraft.
2. Jede Person, die ein Feuer auf Anweisung nicht unverzüglich löscht, wird bestraft.
3. Jede Person, die unter Deck seine Waffe abfeuert oder Tabak raucht, seine Pfeife nicht abdeckt oder eine Kerze offen entzündet oder sie nicht in einer geschlossenen Laterne trägt, wird schwer bestraft.
4. Jede Art der Brandstiftung oder Versuch der Brandstiftung oder die Anstiftung zu Brandstiftung



durch Vorsatz oder Unachtsamkeit an allen kostbaren, zu veräußernden oder weiter nutzbaren beweglichen und unbeweglichen Gütern von Feinden wird schwer bestraft.

5. Jede Art der Brandstiftung oder der Versuch der Brandstiftung oder die Anstiftung zur Brandstiftung an Gütern und Waren, die sich im Besitz von Schiffen des „Kraken“-Geschwaders oder der Handels-Compagnie Haven befinden oder durch

das „Kraken“-Geschwader gerettet oder geborgen werden können, wird schwer bestraft.

6. Jede Person, die an Bord ein Schwarzpulverfass an- oder entzündet wird mit dem Tode bestraft.
7. Jede Person, die aus Unachtsamkeit oder Vorsatz das Schiff in Brand steckt, das Pulvermagazin anzündet oder eine Explosion des Schiffes verursacht, wird mit dem Tode bestraft.

ARTIKEL XVI

KLAR ZUM GEFECHT!

1. Jede Person, die es unterlässt ihre Waffen, seien es Klingen- oder Schwarzpulverwaffen oder jedwede sonstige Waffe, zu jeder Zeit sauber und gefechtsbereit zu halten oder halten zu lassen, wird bestraft.
2. Jedes Crewmitglied, das es nach erfolgtem Signal oder Befehl zum Kampf oder angesichts eines bevorstehenden Gefechts unterlässt die notwendigen Vorbereitungen zu treffen oder treffen zu lassen wird bestraft.
3. Jede Person, die Befehle seiner Vorgesetzten, besonders Jene zum Angriff oder zur Verteidigung, nicht so weit wie ihr möglich und ordnungsgemäß befolgt, wird hart bestraft.
4. Jede Person, die sich wegen Feigheit, Nachlässigkeit, Fahrlässigkeit, Unzufriedenheit oder Abgeneigtheit dem Kampf entzieht oder erst gar nicht in den Kampf eintritt oder diesem fernbleibt wird bestraft. Einzig Trunkenheit ist ein Grund einem Kampf fern zu bleiben oder sich ihm zu entziehen.
5. Jede Person, die es versäumt oder unterlässt das Möglichste zu unternehmen, um ein vom Kommodore oder Kapitän zum Feind erklärten Schiff zu kapern und dieses mit seinen Gütern sicherzustellen, wird bestraft.
6. Jede Person, die es versäumt oder unterlässt das Möglichste zu unternehmen, um Güter und Waren des Feindes zu erobern oder zu bergen oder zu sichern oder zufällig zu finden, wird bestraft.
7. Jede Person, die es versäumt oder unterlässt das

Möglichste zu unternehmen, um Schiffen oder Stützpunkten oder Ländereien des „Kraken“-Geschwaders und der Handels-Compagnie Haven sowie erklärten Verbündeten der „Kraken“ und der „Kraken-Crew“ gegen Feinde Hilfe zu leisten, wird bestraft.

8. Jede Person, die es wegen Feigheit, Fahrlässigkeit, Nachlässigkeit, Untreue oder Abgeneigtheit unterlässt geschlagene oder fliehende Feinde, besonders Sklavenhändler und -händlerinnen, Tyrannen und Tyranninnen, zu verfolgen und zu bestrafen oder dieses verweigert oder zu einer Verweigerung anhält, wird bestraft.
9. Jedes Mitglied der Crews des „Kraken“-Geschwaders, das im Gefecht müden Kampfgeist, Ungehorsam oder Feigheit im Angesicht des Feindes erkennen lässt oder zeigt, kann durch den Kommodore oder Kapitän sofort und umgehend ohne Gerichtsverhandlung verurteilt und bestraft werden.
10. Jede Person, die Tapferkeit mit Dummheit verwechselt oder einen taktischen Rückzug bei ungünstigem Kräfteverhältnis oder nachteiligem Kampfverlaufes oder die Vermeidung eines Kampfes bei der Erwartung eines wenig profitablen Ergebnisses mit Feigheit verwechselt, wird bestraft.
11. Übermut ist keine Entschuldigung für die Dummheit einen aussichtslosen oder nicht profitablen Kampf zu führen. Tollkühnheit schon.
12. Alle freiheitsliebenden Seeleute haben ein Anrecht



auf Parley. Parley ist jederzeit und allerorts zu gewähren, wenn es eingefordert wird. Parley ist die Zeit für Verhandlungen, in der keine Gewalt angewandt werden darf.

13. Jede Person, die durch den Begriff „Parley“ versucht ein erfolgreich verlaufendes Gefecht oder andere Vergnügungen zu unterbrechen oder zu unterbinden oder zu beenden sucht, wird bestraft.
14. Kein Mitglied der Bordgemeinschaft wird zurückgelassen, sofern er sich noch in einem überlebensfähigen Zustand befindet. Lediglich wenn die

Notlage der betreffenden Person aus einer Aktion herrührt, die nur durch eine suizidale Absicht oder Dummheit zu erklären ist, kommt dieser Artikel nicht zur Anwendung.

15. Wer aus eigener Dummheit zurückbleibt, wird zurückgelassen.
16. Vor Beginn eines Angriffs wird ohne Scham und Verstellung die eigene Fahne gehisst.
17. Ein Sieg ist nur ein Sieg, wenn er mit Rum oder Portwein begossen wird.

ARTIKEL XVII

DESERTATION & FEIGHEIT

1. Jede Person, die vom „Kraken“-Geschwader desertiert, wird mit dem Tode bestraft. Zur Desertation bzw. Fahnenflucht zählen das unerlaubte Entfernen vom Schiff, das unerlaubte Entfernen von der Truppe bei Expeditionen an Land, das nicht rechtzeitige Melden an Bord bei Auslaufen des Schiffes, das unerlaubte Verlassen des Postens, das unerlaubte Absetzen von der „Kraken“ oder anderen Schiffen des „Kraken“-Geschwaders und jeder andere Entzug von den Dienstverpflichtungen.
2. Jede Person, die eine Person aus der Crew der „Kraken“ oder anderer Schiffe des „Kraken“-Ge-

schwaders zur Desertation anstiftet oder direkt oder indirekt Hilfe oder Zuflucht gewährt, wird mit dem Tode bestraft.

3. Jede Person der Crews des „Kraken“-Geschwaders, die einem Deserteur oder einer Deserteurin habhaft wird, hat diese festzuhalten und zu melden. Wissentliche Zu widerhandlung wird bestraft.
4. Jede Person, die ohne Erlaubnis oder Anordnung des Kapitäns oder einer anderen weisungsberechtigten Person das Schiff verlassen hat, macht sich der Desertion schuldig.

ARTIKEL XVIII

KOLLABORATION MIT DEM FEIND

1. Erklärte Feinde des „Kraken“-Geschwaders und seiner Crew ist jedwede Person und Organisation sowie Schiff, welche Personen versklavt, in die Sklaverei verkauft, mit Sklaven handelt oder diese zu besitzen meint.
2. Ebenso zählen zu den erklärten Feinden tyrannische und despotische Herrschende sowie ihre Anhänger, zuvörderst Jene, welche dem Weg des Kupfernen Drachen folgen.
3. Erklärte Feinde sind zudem alle Personen, Organi-

sationen und Kulte, welche mit Dämonen paktieren und Jene, welche Nekromantie betreiben.

4. Jede Person, die zum Feind überläuft, wird mit dem Tode bestraft.
5. Jede Person, die mit dem Feind kollaboriert, wird mit dem Tode bestraft.
6. Jeder Person, die ohne den ausdrücklichen Befehl und die Erlaubnis des Kommodores oder des jeweiligen Kapitäns mit dem Feind Kontakt sucht und aufnimmt, wird schwer bestraft, wenn das Crew-



mitglied nicht einen guten Grund für diese Verfehlung vorbringen kann.

7. Jede Person, die den Feind mit Informationen versorgt oder ihnen direkt oder indirekt mit Geld, Esswaren, Schießpulver, Waffen, Munition oder anderen Gütern oder Lagerbeständen versorgt, wird mit dem Tode bestraft.
8. Jede Person, die für den Feind oder den persönlichen Vorteil und Nutzen spioniert oder die Absicht hegt zu spionieren, die verführerische Briefe oder

Informationen von Feinden versteckt, bei sich trägt oder verbreitet oder versucht einen ein Mitglied des „Kraken“-Geschwaders oder einer anderen Crew oder Landlubber im Sinne des Feindes zu bestechen oder in diesem Sinne deren Vertrauen missbraucht wird mit dem Tode bestraft.

9. Jeder Person, die Spionen oder Spioninnen des Feindes hilft oder sich mit dem Feind verschwört, wird mit dem Tode bestraft.

ARTIKEL XIX

SCHIFFSKASSE, HEUER, BEUTE & PRISE

1. Die Geschwaderkasse beinhaltet die Zahlungsmittel, aus denen die Schiffsausgaben wie Anlegegebühren, Heuer, Proviant, etc. sowie weitere Zahlungen zur Erreichung der Ziele der Crews des Geschwaders im Rahmen des Kodex beglichen werden.
2. Ein Zehnt aller Prisen und aus der Veräußerung von Beute fließt in die Geschwaderkasse. Ebenso ist jedes Crewmitglied verpflichtet einen Zehnt des verdienten Geldes in die Geschwaderkasse einzuzahlen. Spenden an die Götter sind davon nicht absetzbar.
3. Die Verwaltung der Geschwaderkasse inklusive Führung der damit in Zusammenhang stehenden Bücher obliegt der Zahlmeisterin.
4. Die Heuer wird aus der Geschwaderkasse bezahlt. Die Höhe der Heuer berechnet sich über einen festgelegten Satz für einen festen Zeitraum abzüglich der Kosten für Kost und Logis.
5. Die Aufteilung von Prisen erfolgt nach dem Schlüssel im Anhang. Die Berechnung und Auszahlung ist Aufgabe des Prisengerichte, dessen Zusammensetzung in Artikel VII 12. geregelt ist.
6. Bonuszahlungen im Rahmen der Heuer können in Einzelfällen nach Entscheidung des Kommodors, des Kapitäns oder der Zahlmeisterin gezahlt werden, unter anderem für besonders ausgeprägte Tüchtigkeit.
7. Jede Person, die auf See oder an Land eigenmächtig

groß angelegte Plünderungen durchführt oder boshaft oder mutwillig fremde Sachen beschädigt oder vernichtet, wird bestraft.

8. Die Aneignung von Lebensmitteln, Heilmitteln, Bekleidungsgegenständen, Futter-, Feuerungs- und Beförderungsmittel, die dem vorhandenen Bedürfnis entsprechen oder zur Erfüllung eines Auftrages erforderlich sind, gelten nicht als Plünderung.
9. Das zufällige Plündern, Beschädigen oder Vernichten ist nicht verboten, wenn Worte wie „Hoppla, wie kommt das denn in meine Finger/Tasche?“ oder „Ups, wie konnte das denn passieren?“ ausgesprochen werden.
10. Jede Person, die erbeutete Güter wie Geld, Tafelgeschirr, Waffen oder andere wertvolle Güter entwendet, bevor sie vom bordeigenen Prisengericht angemessen aufgeteilt wurden, wird bestraft.
11. Jede Person, die etwas von einer Prise entwendet, sofern es nicht zur Sicherung der Prise, der Ladung oder des eigenen Schiffes dient oder auf Grund einer rechtmäßigen Anordnung dazu befugt ist, macht sich der Plünderung und Diebstahls an der Geschwadergemeinschaft schuldig und wird bestraft.
12. Jede Person ist verpflichtet an Bord eines Schiffes oder bei Gefangenen oder bei Toten aufgefundene oder sichergestellte Briefe, Dokumente, Schriftstücke, Logbücher, Listen, Nachrichten oder andere Originalpapiere oder Schiffsdkumente unter



entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen getreulich und sicher aufzubewahren und unverzüglich dem Kapitän zu melden und zu übergeben. Unterlassung wird bestraft.

13. Jede Person ist verpflichtet Originalpapiere von gekaperten Schiffen, aus denen die Art und Bestimmung oder die Beschaffenheit oder Ausrüstung des Schiffes oder seine Ladung hervorgeht, unter entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen getreulich und sicher aufzubewahren und alsbald möglich dem Kapitän zu übergeben. Auch zum Nachweis, dass es sich bei dem gekaperten Schiffe um eine rechtmäßige Prise handelt. Unterlassung wird bestraft.
14. Jede Person, die nach Kaperung eines Schiffes den Unterlegenen oder Gefangenen an Land ihrer hässlichen Kleidung am Leibe beraubt, wird bestraft.
15. Es werden keine Gefangenen gemacht, sofern sie nicht gut aussehen oder noch für irgendetwas nützlich sind.
16. Besatzungsmitglieder und Passagiere sowie Passagierinnen aufgebrachter Schiffe und andere aufgegriffene Personen, welche zur Liste der erklärten Feinde der „Kraken“ nach Artikel XVIII zählen und für deren Freilassung ein Lösegeld zu erwarten ist, werden als besondere Gäste zur Weiterfahrt eingeladen.

- Sie müssen aber nicht wie Gäste behandelt werden.
17. Den lebend ergriffenen Besatzungsmitgliedern oder Mitreisenden eines aufgebrachten Schiffes sowie sonstigen Personen kann bei entsprechender Eignung die Mitgliedschaft in der Bordgemeinschaft angeboten werden.
 18. Ergriffene Personen, die hübsch und willig sind, kann nach Entscheidung im Ermessen des Kommodores oder des entsprechenden Kapitäns ein Sonderrecht zugestanden werden.
 19. Personen, die bisher in Sklaverei oder Leibeigenschaft gelebt haben und aufgegriffen werden, erlangen automatisch ihre Freiheit. Sie werden, soweit möglich, nach Haven Island gebracht, um dort als Freie zu leben.
 20. Jede Person, die gegenüber dem Prisengericht falsche Angaben über die Größe oder die Art oder den Umfang der Waren oder Güter oder Ladung der Prise macht, wird bestraft.
 21. Jede Person, die im Kampf verwundet wurde, erhält als Ausgleich für die Verwundung oder dem Verlust von Körperteilen einen angemessenen Beitrag aus dem der Schiffskasse zufallenden Anteil der Prise. Dieser Beitrag wird individuell durch das Prisengericht festgelegt.

ARTIKEL XX

GLAUBEN & MAGIE

1. Jede Person, die in Rede, Schwüre oder Flüche den Göttern der Meere lästert oder durch Worte oder Taten die für die Seefahrt und den Handel sowie das Glück wichtigen Götter verärgert und ihren Zorn heraufbeschwört, wird schwer bestraft.
2. Jede Person, welche den Zorn der Geister oder Loa auf das Schiff oder seine Crew lenkt oder diesen heraufbeschwört, muss diesen umgehend besänftigen oder umlenken. Unterlassung wird schwer bestraft.
3. Jede Person, die durch Worte oder Taten den Klabautern schadet oder diese verärgert oder diese vertreibt wird bestraft.
4. Jede Person, die einen weißen Wal beleidigt oder

- schädigt oder eine Schädigung vorbereitet oder dazu anstiftet wird mit dem Tode bestraft.
5. Jede Person, die an Bord von Schiffen des „Kraken“-Geschwaders Magie oder Zauberei in Worten oder Taten einsetzt oder zu ihrem Einsatz anstiftet wird hart bestraft.
 6. Das Wirken von Priestern auf klerikalem Wege ist keine Magie oder Zauberei.
 7. Jede Person, die mit Dämonen, den übelsten Tyrannen aller bekannten und unbekannten Sphären, kooperiert, sie beschwört oder anruft, wird mit dem Tode bestraft.
 8. Jede Person, welche die Beschwörung von Untoten



oder Unlebenden vorbereitet, durchführt oder dazu anstiftet, wird mit dem Tode bestraft.

9. Die Teilnahme an oder Durchführung von Ritualen, welche Blut als wesentlichen Bestandteil beinhaltet, ist nur nach Konsultation der zum

Geschwader zugehörigen Geweihten und Priester und nach Erteilung einer besonderen Erlaubnis durch diese gestattet. Zu widerhandlung wird schwer bestraft.

ARTIKEL XXI

TOD

1. Jedes Mitglied der Geschwadergemeinschaft hat das Anrecht auf ein anständiges und ordentliches Seebegegnis, sofern keine besonderen Umstände dieses unmöglich machen.
2. Wenn während des Kampfes getötete Crewmitglieder, die im Weg liegen, über Bord geworfen werden, gilt dies als anständiges und ordentliches Seebegegnis.
3. Die privaten Besitztümer eines Mitglieds der Geschwadergemeinschaft, das auf der Fahrt verstorben

ist, werden vom Bootsmann oder der Bootsfrau vor dem Mast versteigert. Der Erlös geht in die Geschwaderkasse.

4. Das von einem auf der Fahrt verstorbenen Mitglied der Bordgemeinschaft des Geschwaders erworbene Prisengeld wird den Hinterbliebenen ausgezahlt. Für den Fall, dass es keine Hinterbliebenen und Erben gibt oder diese nicht bekannt sind, geht das Geld an die Geschwaderkasse.

ARTIKEL XXII

GESUNDHEIT & RAUSCHMITTEL

1. Was Rum nicht heilen kann, dafür gibt es keine Heilung.
2. Heiltränke ohne einen Anteil von mindestens 25 Prozent Rum können nicht wirksam sein.
3. Auf besondere Bitte einer fachlich versierten Person wird empfohlen bei der Ernährung auf einen hohen Anteil von Hafer in den Speisen zu achten.
4. Der Konsum von Warpsteinen, vornehmlich als Drogen, und jeglichen mit ihnen in Verbindung stehenden Produkten sind untersagt und wird durch Aussetzen oder Tod bestraft. Daher sind Warpsteine und jegliche Produkte und Technologien, die damit in Verbindung stehen, an Bord der Schiffe

des „Kraken“-Geschwaders aufs Strengste verboten. Jede Person, die solche Dinge an Bord bringt, wird mit dem Tode bestraft.

5. Jede Person, die eine Beschwerde über unwohle oder ungesunde Gegebenheiten hat, hat diese sogleich der Schiffsärztin bekannt zu geben, damit diese sich um eine Besserung der Situation bemühen können.
6. Alkohol, im Besonderen in jeglichen Verbindungen mit Rum und Portwein, ist per Definition des Kodex keine Droge.
7. Absatz 6 gilt auch für „Allerlei“.
8. In geschlossenen Räumen ist das Rauchen untersagt.



ARTIKEL XXIII

GEISTIGE GETRÄNKE

1. Jede Person, die außerhalb der festgelegten Zeiten des Backens und Bankens oder außerhalb der Kapitänskajüte oder außerhalb der dafür festgelegten Bereiche an Bord Alkohol zu sich nimmt, wird bestraft.
2. Der Genuss von Alkohol ist der Crew nur an Tagen, die auf „G“ enden, und Mittwochs gestattet. Offiziere und Offizierinnen dürfen an jedem Wochentag Alkohol trinken.
3. Um eine Entdeckung zu verhindern oder zumindest zu erschweren werden alle Lichter und Kerzen des Schiffes außerhalb der Kajüten bei Sonnenuntergang gelöscht. Wer danach noch weitertrinken will, muss dies auf dem dusteren Deck machen.
4. Jede Person, die vor oder während der Wache, vor oder während schwerem Wetter und vor oder während zu erwartenden „Alle-Hand-Manöver“ Trunkenheit erkennen lässt, wird bestraft.
5. Betrunken in die Wanten zu steigen, das Ruder zu bedienen oder zu Kämpfen ist bei schwerer Strafe verboten.
6. Portwein und Rum in verschwenderischer oder niedriger Absicht zu verschütten wird streng geahndet.
7. Hätten die Götter gewollt, dass wir Wasser trinken, hätten sie das Meer nicht salzig gemacht.
8. Wird eine Flasche Portwein geöffnet, ist dies dem Kapitän mit dem lauten Zuruf „Der Port ist auf!“ mitzuteilen.

ARTIKEL XXIV

SHANTIES & BARDEN

1. Wenn Shanties angestimmt werden ist es zwingend erwünscht - je nach eigenem Können und Ermessen - mitzusingen, mitzusummen oder mitzgröhlen.
2. Der Kommodore, die Shantyma'am und die Barden bestimmen in genau dieser Reihenfolge die Auswahl der gesungenen Shanties und Lieder. Wünsche dürfen geäußert werden.
3. Die Musiker und Musikerinnen an Bord haben nur am ersten Tag der Woche frei, an den anderen Tagen nur bei besonderen Anlässen.
4. Barden und Bardinnen sind an Bord des Schiffes oder im Lager der Crew nur erlaubt, wenn sie mehr als drei Lieder in ihrem Repertoire haben.
5. Es ist erlaubt Barden und Bardinnen bei Eintreten eines Notfalles zu unterbrechen. Zu einem Notfall gilt beispielsweise ein Angriff, das Sinken des Schiffes, ein Brand an Bord, ein schwerer Sturm, hoher Wellengang, die dritte Wiederholung von „Wein, Weib und Gesang“ und das Anstimmen der „Rabenballade“ in einer Taverne oder in einer ausgelassen feiernden Runde an anderem Ort.
6. Das Bewerfen von Barden und Bardinnen mit Messern oder Äxten ist selbst in Notfällen verboten und wird als Anschlag auf deren Leben gesehen. Zufällig aus der Hand gerutschte Messer oder Äxte sind kein Anschlag, wenn sie entsprechend kommentiert werden, zum Beispiel mit den Worten „Ups, das ist mir aus der Hand gerutscht!“.
7. Personen mit dem Titel „Shantyma'am“ und „Shantyman“ sind keine Barden oder Bardinnen.



ARTIKEL XXV

DAS BESTE ZUM SCHLUSS

1. Was auf See passiert, bleibt auf See. Das Lager auf Landgang zählt in Bezug auf diese Regelung als „auf See“.
2. Eine Hand für das Schiff, eine Hand für sich selbst.
3. Personen, die nicht schwimmen können, ist es verboten über Bord zu fallen oder zu gehen. Sollten sie es dennoch tun gilt das als spontanes und sofortiges freiwilliges Abheuern.
4. Jede Person, die gegen die guten Sitten und Gepflogenheiten der Seefahrt verstößt, wird bestraft.
5. Wenn Gewalt nicht hilft, dann hilft mehr Gewalt.
6. Es ist untersagt den Kommodore anzusprechen, bevor er nach dem Aufstehen aus der Koje einen Portwein, einen Tortuga Libré und/oder sein Totenkopfkäffchen in der Hand hält und ihm Möglichkeit sowie Zeit zum Trinken gegeben wurde.
7. Pöbelei und Beleidigung ist eine Kunstform, die durch Kreativität und Ausgefallenheit besticht. Die Crews des „Kraken“-Geschwaders bekennt sich zur Förderung und Verbreitung dieser Kunstform.
8. Es wird empfohlen auf Tortuga und in tortugiesischen Gewässern nicht mit der rechten Hand zu trinken.
9. Pfeifen ist an Bord nur erlaubt, um den Wind herbeizurufen. Wenn schon ein Sturm herrscht, ist das Pfeifen auf Strafe verboten. Bei Flaute sind alle Mitglieder der Crews zu gemeinsamen Pfeifen angehalten.
10. Die Beteiligung an Knüppeltagen, egal an welchem Tag oder Ort dieser ausgerufen wird oder stattfindet, ist untersagt.
11. Niemand darf auf Landgang gehen, bevor das Schiff nicht vollständig für die nächste Fahrt ausgerüstet und jegliche etwaigen Reparaturen ausgeführt sind, so dass die „Kraken“ oder die anderen Schiffe des Geschwaders an der Muringstone liegt und sofort und jederzeit in See stechen kann.
12. Es ist auf dem Schiff verboten sich außerhalb des Abortes zu entleeren, sofern es nicht von der eigenen Hose vollständig aufgefangen wird. Ebenso ist es generell untersagt sich in trinkbare Flüssigkeiten, an Behausungen, Barrikaden und Palisaden zu entleeren.
13. Das Bereichern aus maßloser Gier ist untersagt.
14. Das Bereichern, um dem vorherigen Besitzer oder der vorherigen Besitzerin zu zeigen, dass das Gut nicht gut genug versteckt oder geschützt war, und damit eine Lehre fürs Leben zu geben, ist ausdrücklich erlaubt.
15. Wer von einem Kind hört, das Brian heißt und in Amonlonde geboren wurde oder nach Amonlonde gebracht werden soll, hat unverzüglich den Kommodore zu informieren.
16. Jede Person, die ein Kleinkind an Bord des Schiffes schmuggelt, wird bestraft.
17. Jede Person, die der unnatürlichen Praktik der Sodomie nachgeht, wird mit Anschlagen an den Großmast durch das Skrotum oder den Busen, von wo man sich selber losreißen oder verhungern möge, bestraft.
18. Die Verehrung der Masten ist erlaubt, jedoch sind körperliche Gunstbezeugungen untersagt.
19. Fremdgehen ist nur erlaubt, wenn die Liebschaft nicht hässlicher ist wie der eigene Partner oder die Partnerin oder wenn die Liebschaft reicher und wohlhabender ist.
20. Eine Erdnuss ist eine Nuss, sonst würde sie nicht Erdnuss heißen.
21. Holzbeine sind nach dem Landgang und vor Betreten des Schiffes auf Termiten und Holzwürmer zu untersuchen. Sollten Termiten oder Holzwürmer festgestellt werden, ist das Holzbein zu verbrennen. Das Verbrennen hat außerhalb des Schiffes zu geschehen. Der Träger oder die Trägerin darf das Holzbein vor dem Verbrennen abnehmen.
22. Ein Papagei, der nicht Polly heißt, ist kein Papagei. Exzessives Fluchen ist in Anwesenheit von Papageien zu unterlassen. Diese Vögel dürfen ausschließlich



mit Keksen gefüttert werden.

23. Ein Walfisch ist ein Fisch, sonst würde er nicht Walfisch heißen.
24. Das „Kraken“-Geschwader wird Geschichte schreiben. Jedes Crewmitglied ist eine Legende oder im Begriff eine zu werden und es liegt in der Verantwortung jedes Geschwadermitglieds sich untereinander und besonders Neulinge an Bord mit Worten und Taten dabei zu unterstützen ihre eigene Legende zu schreiben.
25. Wer sich dauerhaft nicht benimmt bekommt nie einen Adelstitel auf Haven Island.
26. Das Tunken von Brot und anderem Gebäck einschließlich Haferkekse zum Zwecke der besseren Bekömmlichkeit in Getränke, auch Grog und Rum, ist grundsätzlich gestattet. Das Tunken in Portwein ist jedoch auf Strafe verboten.
27. Das Verkaufen der Seele ist gleichbedeutend mit dem sofortigen Abheuern von Bord.
28. Artikel XIX, Absatz 6 & 7 haben keine Anwendung auf Schriften mit Meerestiersymbolen statt Buchstaben. Diese sind unverzüglich zu verbrennen.
29. Unwissenheit schützt nicht vor Strafe.
30. Wenn es funktioniert war es keine schlechte bzw. dumme Idee. (Nihal)
31. Wenn der Kommodore nicht auf Dein Rufen reagiert, warst Du nicht laut oder weiblich genug.
32. Backbord ist kälter als Achtern. Aber nur Nachts.
33. Schuld kann man nicht deligieren.
34. Rum und Port erreicht Stellen, da kommt Motivation nicht hin. (Rhaska)
35. Wer lauter schreit hat Recht. Der Kommodore schreit per Definition lauter als alle Anderen.
36. Die Crew ist Teil des Sturmpaktes, der Gemeinschaft von Wogen und Sturm, im Blauen Lager. Das Manifest des Sturmpaktes wird damit Teil des Kodex der Krakencrew.
37. An Bord des Schiffes, auf dem sich der Kommodore befindet, ist die Verwahrung und Zubereitung

von Rosenkohl verboten.

38. Niemand aus dem „Kraken“-Geschwader ist „niedlich“.
39. Lieber degeneriert als tot. Das gilt besonders bei hohen Temperaturen.
40. Das Erschiessen von Loas auf Tortuga ist unsinnig, dumm, Verschwendung von Schwarzpulver und verboten.
41. Die Mitglieder der Bordgemeinschaften des „Kraken“-Geschwaders sind keine Seeräuber und sie so zu benennen stellt eine Beleidigung dar. Das Entern und Aufbringen von Sklavenschiffen zur Befreiung der Sklaven stellt keine Seeräuberei dar. Das Kapern, plündern und beschlagnahmen von Schiffen und Gütern als Flibustier, Bukanier oder Korsar mit Kaperbrief ist keine Seeräuberei, sondern Freibeuterei. Die Beachtung dieser wichtigen Unterscheidungen ist jedem Crewmitglied anempfohlen.



ANHANG

ZUM „KRAKEN“-KODEX, ARTIKEL IV 7.
BRÜDER & SCHWESTERN DER „KRAKEN“

1. Die Crew der „Caída del Sol“ unter dem Kommando von Kapitän Zykkar
2. Die Vargberg-Ottajasko unter dem Kommando von Hetmann Wulfgrimm
3. Die Crew der „Valkyrie“ unter dem Kommando von Kapitänin Vaiola
4. Die Crew der „Aurora“ unter dem Kommando von Kapitänin Kirsa Hüttner
5. Zudem folgende Einzelpersonen: Mattias Jess, Milla van Grolsch, Mishra Dúlin, Varik von Havaena, Nell „Theke“ Zeughauser, Kapitän Rubeus McNeard, Callisira, Maddy vom „rostigen Seepferd“, Maat Marty, Timoteus

ANHANG

ZUM „KRAKEN“-KODEX, ARTIKEL IV 8.
FREUNDE DER „KRAKEN“

1. Die Crew der „La Vierge“ unter dem Kommando von Capitana Mademoiselle de Rougé Frieda Fluchbrecher, Alanis Tatius
2. Die Crew der „Mighty Mule“ unter dem Kommando von Kapitän Rubeus McNeard
3. Die Crew der „Ivré Bâtard“ unter dem Kommando von Colonel Étienne de Vignolles la Hire
4. Die Crew der „Gorgon“ unter dem Kommando von Kapitän Don Arktos Kalinakis
5. Die Crew der „Sargossa“ unter dem Kommando von Kapitän Tamelu Ensee
6. Die Crew der „Cuarenta“ unter dem Kommando von Kapitän Diego
7. Die Feuertänzer Kumpanja
8. Das Fürstentum Yddland
9. Zudem folgende Einzelpersonen: „Bloody Mary“,



ANHANG

ZUM „KRAKEN“-KODEX, ARTIKEL XIX 5. AUFTEILUNG DER PRISEN

1. Der Kommodore erhält 2,5 Anteile.
2. Jeder beteiligte Kapitän erhält 2,5 Anteile.
3. Der jeweilige Schiffseigner der beteiligten Schiffe erhält 2,5 Anteile.
4. Offiziere und Personen mit offiziersähnlichen Positionen an Bord der beteiligten Schiffe erhalten 2,0 Anteile.
5. Crewmitglieder der beteiligten Schiffe mit Sonderfunktionen, wie Maate und Smutje, erhalten 1,5 Anteile. Das gilt auch für Crewmitglieder, die nach Definition des Kommodore oder des Kapitäns besondere Aufgaben übernehmen oder besonderen Einsatz gezeigt haben.
6. Matrosen und einfache Dienstgrade erhalten einen Prisenanteil.



DIE
„KRAKEN“-CREW
AUSZUG AUS DER MUSTERROLLE
DES KRAKEN-GESCHWADERS







ASKIR VON DER SEE

KOMMODORE DES KRAKEN-GESCHWADERS

KAPITÄN DER „KRAKEN“

Lord Governor of Haven Island & Earl of Freedom Keep

Hauptgesellschafter der Handels-Compagnie Haven

Doktor honoris causa (Dr.h.c.) der Marineakademie Aodan

Viermaliger Sprecher des Captain Table des Blauen Lagers auf dem Fest der Drachen

Ehemaliger Hochdiplomat des Blauen Lagers auf dem Fest der Drachen

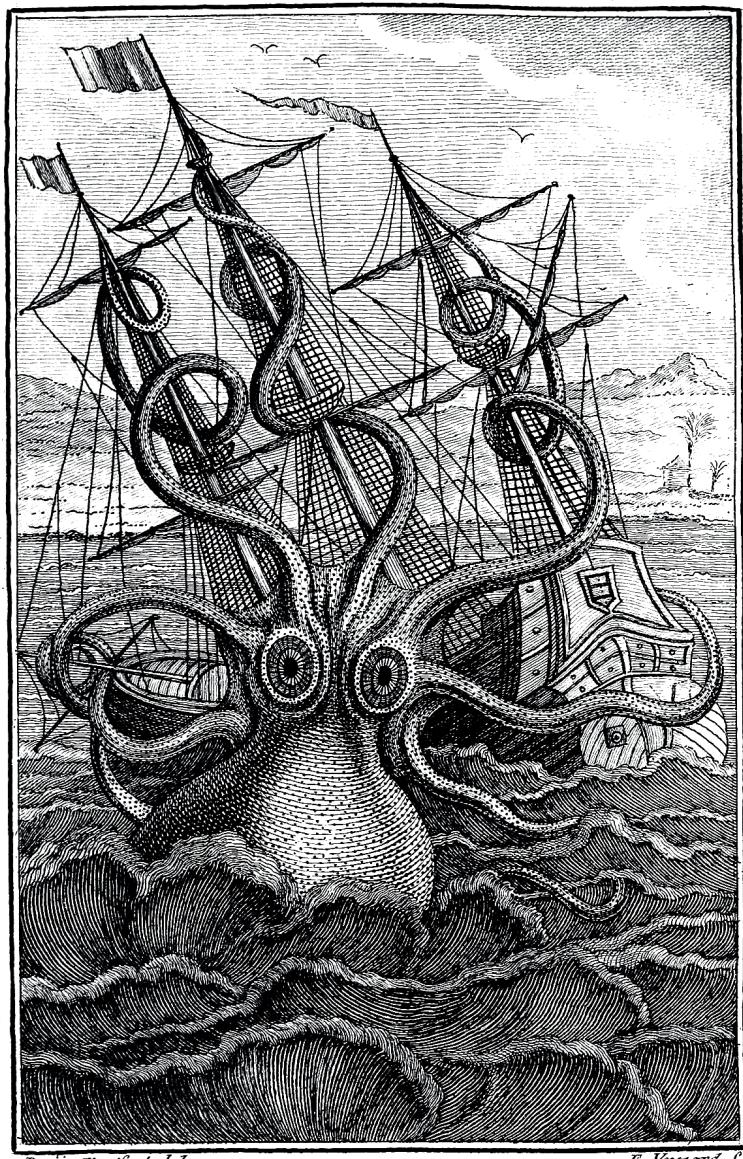
Autor & Herausgeber des Buches „Kompendium der Seemannschaft“

Ehemaliger Chirurg im Hospital von Selfiran auf Mythodea

Eigentümer der Brigg „Kraken“ und des Toppsegelschoners „Kalmar“

Gebürtig aus der Hafenstadt Havena im Fürstentum Albernia in Aventurien

Teil des Schiffs & Teil der Crew seit Jahr 17 n.B.



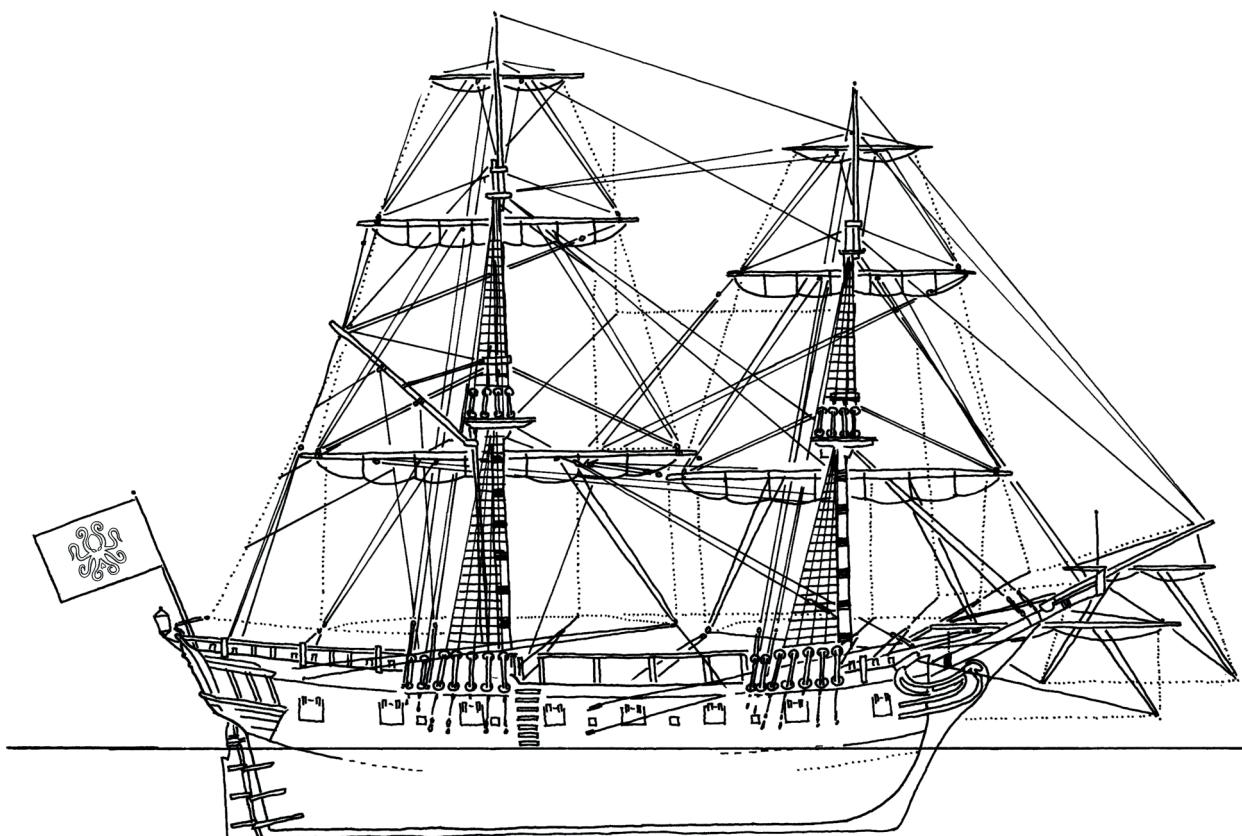
Denys-Montfort del.

LE POULPE COLOSSAL.

E. Veyard sc.



CREW DER
„KRAKEN“
AUSZUG AUS DER MUSTERROLLE





MADAME MÉDUSE BORDPRIESTERIN DER „KRAKEN“

Von der „Kraken“-Crew auf einer einsamen Insel aufgelesen
Spricht mehrere Sprachen und wechselt immer wieder den Akzent
Nachts häufig in Begleitung einer leuchtenden Qualle anzutreffen
Ihre Kajüte gleicht einem Kuriositätenkabinett

Teil des Schiffs & Teil der Crew seit dem Jahr 18 n.B.



AZINA SABA ROSHAN

ZAHLMESTERIN DER „KRAKEN“

Gebürtig aus Aranien in Aventurien

Ihre Eltern haben ein großes Handelshaus in Elburum

und ein Handelsposten in Gareth

Handel mit Schmuck, Gewürzen, Weinen und Tuch

Jüngste von drei Kindern

Ihre ältere Schwester ist Schwertgesellin und folgt dem silbernen Weg

Hat einen guten Geschäftssinn

Früher als Handelsmeisterin auf der „Mighty Mule“

Teil des Schiffs & Teil der Crew seit dem Jahr 21 n.B.



GWENDOLINE LEANDER

I. SCHIFFSÄRZTIN DER „KRAKEN“

Gebürtig aus Aventurien

Gelernte Veterinär-Heilern mit Schwerpunkt Pferde

Diente einige Jahre Loblolly an Bord der „Kraken“

Schwört auf die heilende Wirkung von Hafer

Teil des Schiffs & Teil der Crew seit dem Jahr 19 n.B.



MISS KABUMM SCHNÜRSTIEFEL

GESCHÜTZMEISTERIN DER „KRAKEN“

Hat sich vom Pulveräffchen auf verschiedenen Schiffen in ihre jetzige Position hochgearbeitet
Diente unter anderem zuvor auf der „Morgenstern“,
einem Schiff der Dorlönischen Handelskompanie
Schwarzpulver ist ihr Lebenselexier und Explosionen ihre Leidenschaft
Ihre offensichtliche Vorliebe für Feuer führt in der Crew manchmal zu Irritationen

Teil des Schiffs & Teil der Crew seit Jahr 17 n.B.

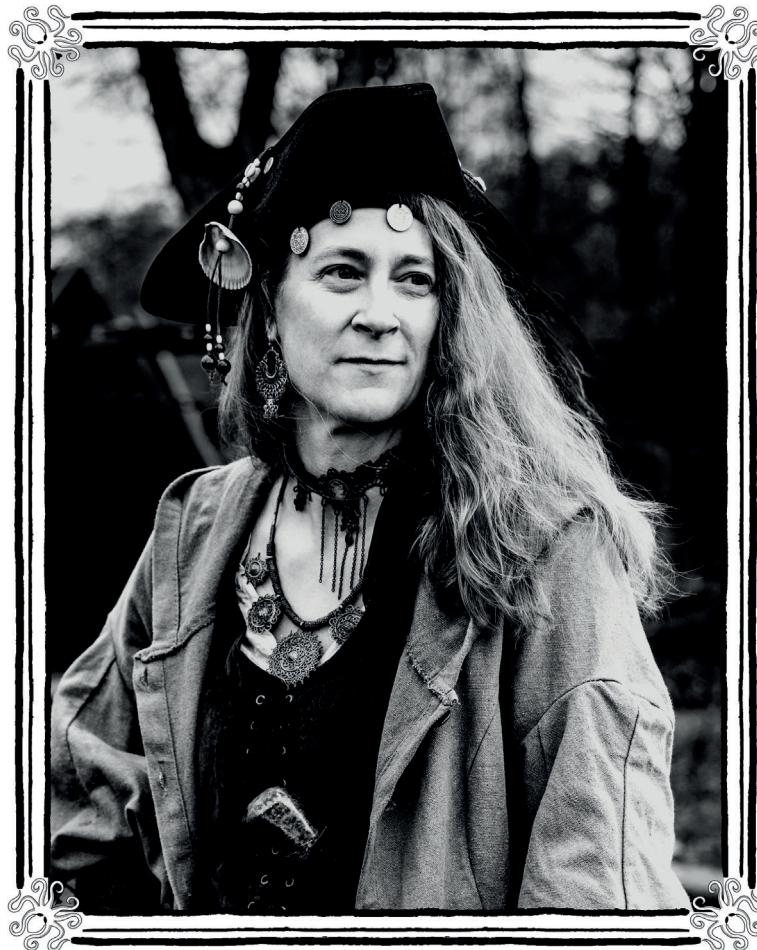


ILYAS O'MARA

1. SMUT JE & BARDE DER „KRAKEN“

Geboren in einem irischen Fischerdorf
Über diverse Umwege auf der „Kraken“ angeheuert
Berühmt durch den Auf- und Ausbau der mobilen Schiffskombüse
Inhaber des tortugischen Expertisenscheins für „Kombüse“
Immer zur Stelle, wenn es um gutes Essen und gute Musik geht
Hat immer ein bis zwei Ohrwürmer

Teil des Schiffs & Teil der Crew seit dem Jahr 20 n.B.



LOANNE LEVENEZ

2. SMUT JE DER „KRAKEN“

Diente viele Jahre als Smutje auf der „Morgenstern“,
einem Schiff der Dirlónischen Handelskompanie

Teil des Schiffs & Teil der Crew seit dem Jahr 23 n.B.



SKUA SAIDDOTTIR

SHANTYMA‘AM DER „KRAKEN“

Als Matrosin auf der „Kraken“

Seit Frühjahr 19 n.d.B. Shantyma‘am der Crew

Freiheitskämpferin aus Port Stoerrebrandt in Aventurien

Tochter einer Thorwalerin und eines Tulamiden, eines ehemaligen Sklaven

Lebefrau, die ihre Nase nach dem Wind richtet

Handwerklich zu was zu gebrauchen

Musikalisch mit einer Ukulele unterwegs

Geht keiner Schlägerei aus dem Weg

Teil des Schiffs & Teil der Crew seit dem Jahr 18 n.B.

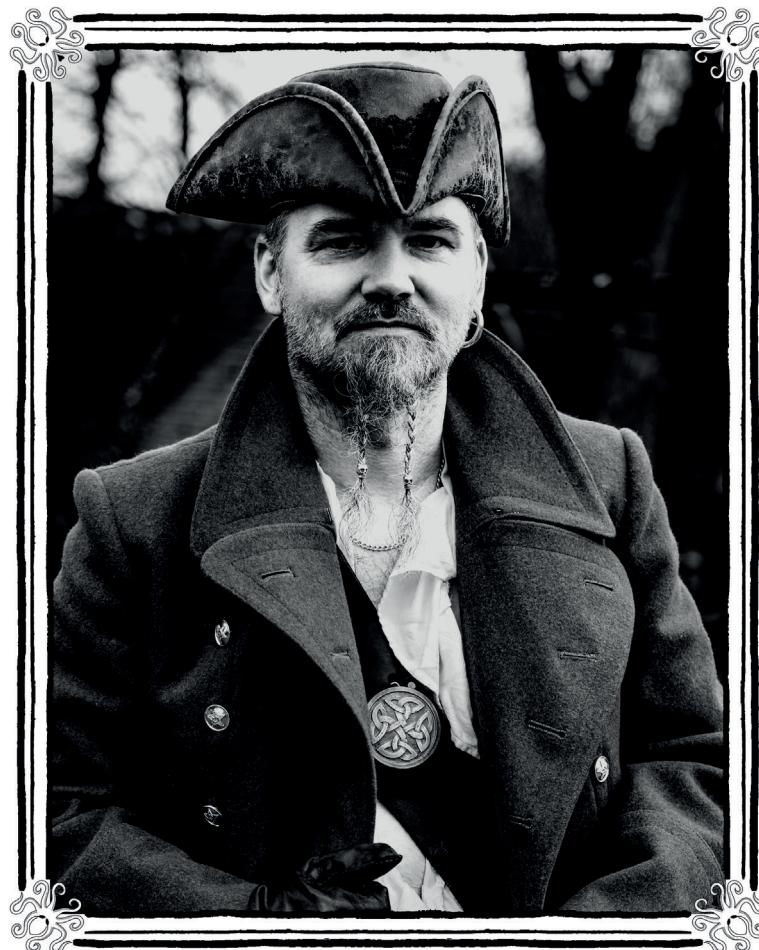


RAHAT BRUNNER

MATROSE DER „KRAKEN“

Erst kürzlich dem Ruf der See gefolgt
Von früh an ein Schüler der harten Straßen & dunklen Gassen
Aus dem Fuhrmannsheim des schönen Ferdock
Immer sein eigener Herr geblieben
In seinem Heimatland weit gereister Aventurier
Langjähriger Begleiter des Wandervogels Ermelyn von der Hollerborn
Ein Freund der Freiheit
Ein treuer Gefährte bei hohem Seegang und gefüllten Krügen
War als „Blaufuchs“ Diplomat des Blauen Lagers auf dem Fest der Drachen
Ein Freund der Trommel mit talentierten Händen für verspannte Rücken

Teil des Schiffs & Teil der Crew seit dem Jahr 18 n.B.



KERINDOR SABON

MATROSE DER „KRAKEN“

Stammt aus Sylla, den Südmeeren Aventuriens
Diente viele Jahre als erster Offizier auf der „Morgenstern“,
einem Schiff der Dorlönischen Handelskompanie
Steckbrieflich gesucht in mehreren Ländern
Mitglied der Entermannschaft

Teil des Schiffs & Teil der Crew seit dem Jahr 23 n.B.



NIHAL

MATROSIN DER „KRAKEN“

Gebürtig aus Nostria in Aventurien
War lange auf den Straßen Aventuriens unterwegs.
Es gibt Gerüchte, dass sie angeheuert hat, weil sie Havena schnell verlassen musste.
„Schlösser sind eine Herausforderung, kein Hindernis.“

Teil des Schiffs & Teil der Crew seit dem Jahr 19 n.B.



LIZZY

MATROSIN DER „KRAKEN“

Geboren zur See, Gerüchten nach vom Klabauter gebracht
Mürrisch, mag keine Kinder und hat ein loses Mundwerk
Respektlos und schnell mit dem Dolch zur Hand

Nur die Crew braucht bei Flaxereien nicht um das eigene Leben zu bangen
Mitbegründerin der „Muräne“ des Blauen Lagers auf dem Fest der Drachen
Mitglied der Entermannschaft

Teil des Schiffs & Teil der Crew seit dem Jahr 18 n.B.



FROLLEIN POLLY

MATROSIN DER „KRAKEN“

Eigentlich Polina Penelope Priscalla Prentiss

Geboren in Harben im Windhag

Aufstrebende Poetin

Zertifizierte Dummschnackerin

Besitzerin eines ansteckenden Akzents, einer lauten Stimme und sonst wenig

Teil des Schiffs & Teil der Crew seit dem Jahr 21 n.B.



DUNJA

MATROGIN DER „KRAKEN“

Geboren in Aranien in Aventurien
Corporal & Belägerungswaffe
Selbsternannte Schriftstellerin
Legendenschmiedin
Gründerin und Likörmeisterin der Alkademie von Tortuga

Teil des Schiffs & Teil der Crew seit dem Jahr 22 n.B.



WIDUKIND

MATROGIN DER „KRAKEN“

Gebürtig aus Andergast in Aventurien
Scharfschützin (im Gefecht auf der Saling stationiert)
Ist auf jedem Tanzparkett zu finden
Würfelspiele sind eine Gefahr für ihre Heuer

Teil des Schiffs & Teil der Crew seit dem Jahr 23 n.B.

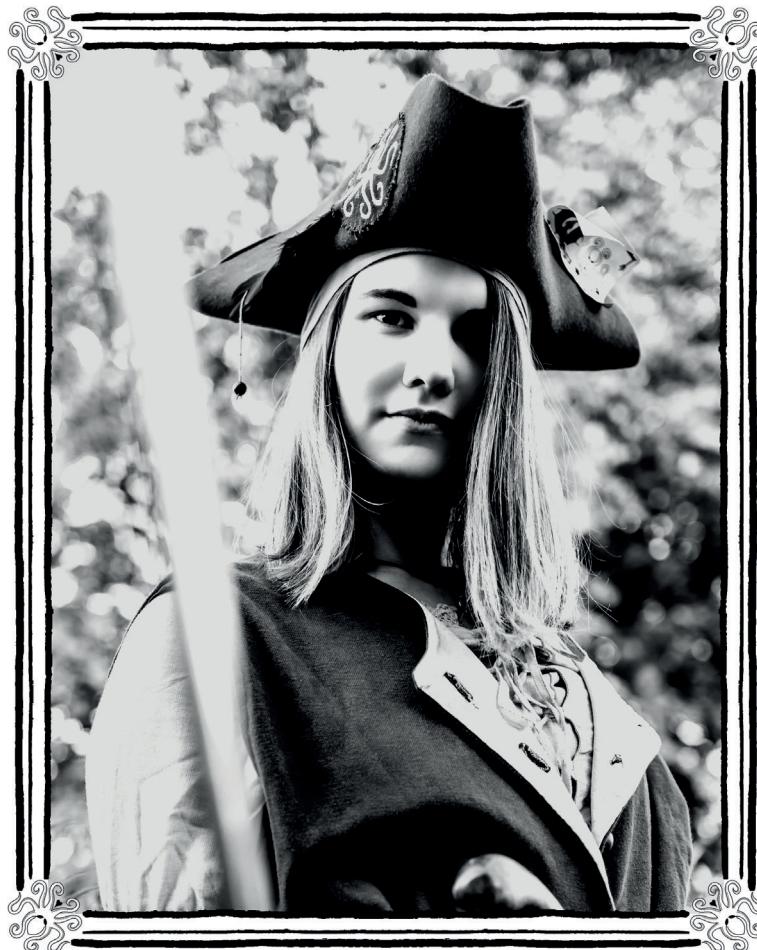


LASKE VALADURSON

MATROSE DER „KRAKEN“

Gebürtig aus dem Thorwal in Aventurien
In der Jugend Söldner in Rayyadh, die Ogerwacht
Im Jahr 24 n.d.B. in Havena auf der „Kraken“ angeheuert
Mitglied der Entermannschaft

Teil des Schiffs & Teil der Crew seit dem Jahr 24 n.B.

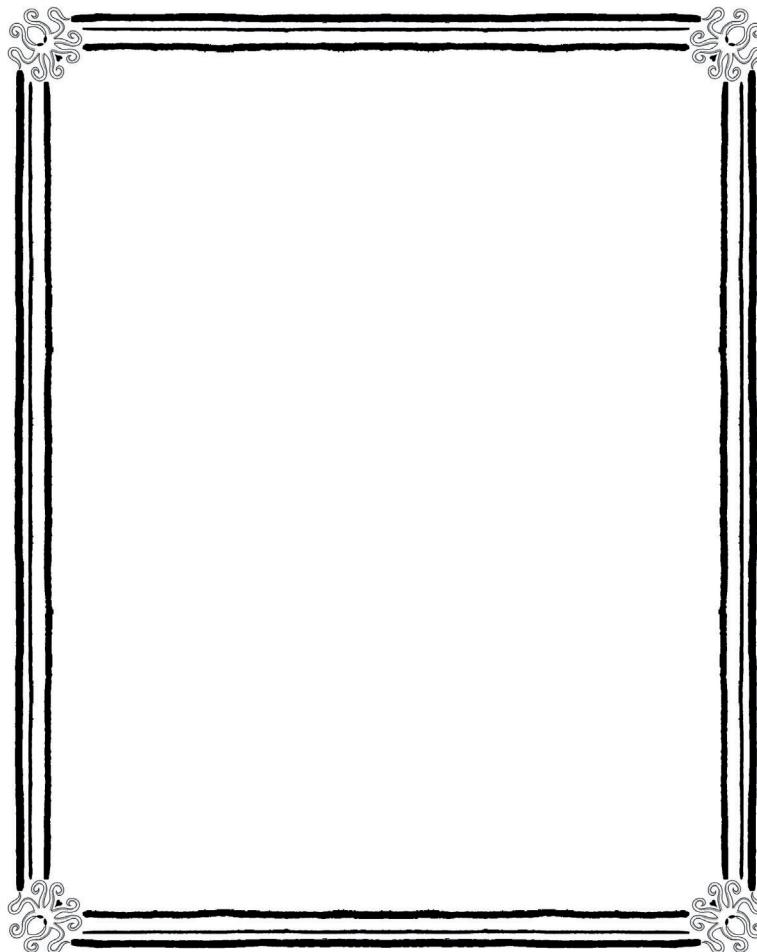


VANJA DE SORES

MATROSIN DER „KALMAR“

Gebürtig aus Altoum in Aventurien
In einer Piraten-Crew das Südmeer unsicher gemacht
Nach einem Schiffsbruch auf einer einsamen Insel angeschwemmt
Von Sklavenhändlern von besagter Insel „gerettet“
Im Jahr 20 n.d.B. von der „Kraken“ Crew befreit
Mitglied der Entermannschaft

Teil der Crew seit dem Jahr 20 n.B.

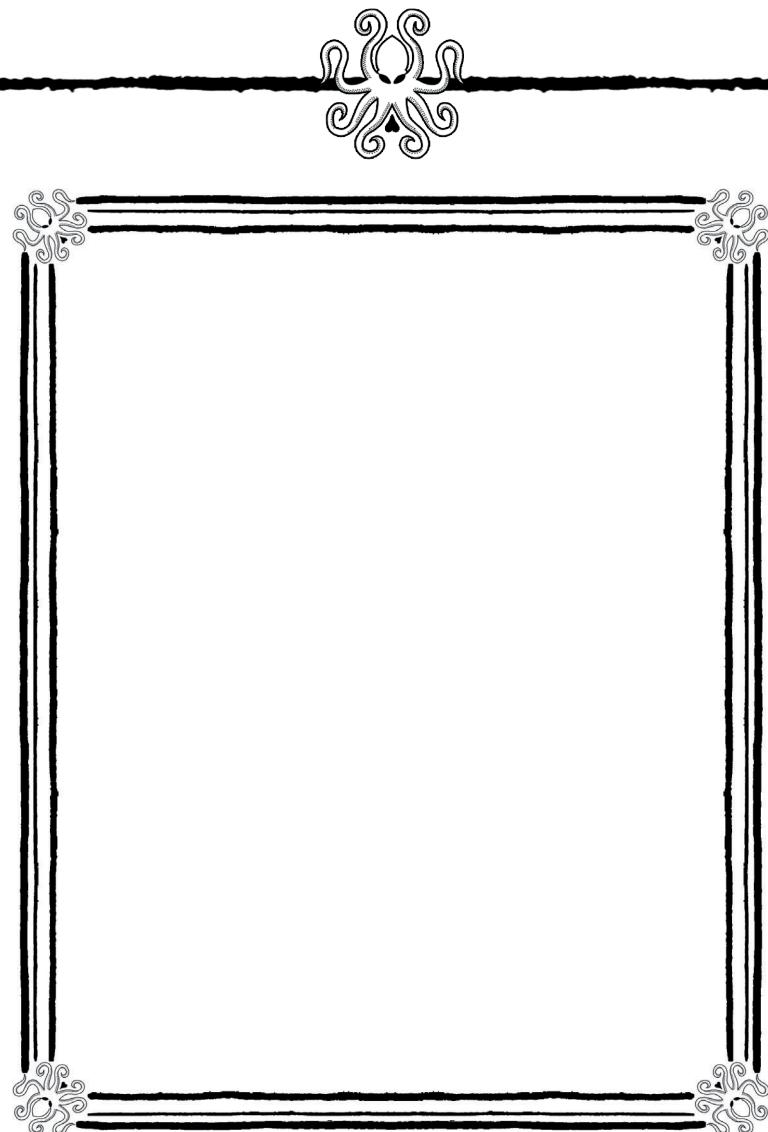


ANNESLEY SOMMERFORD

MATROGIN DER „KALMAR“

Gebürtig aus Aleport in Vylbrand
Verheiratet mit Godrik Sommerford
Zeitweise Kombüsenhilfe
Mittelmäßige Gitarristin und begeisterte Sängerin

Teil der Crew seit dem Jahr 22 n.B.



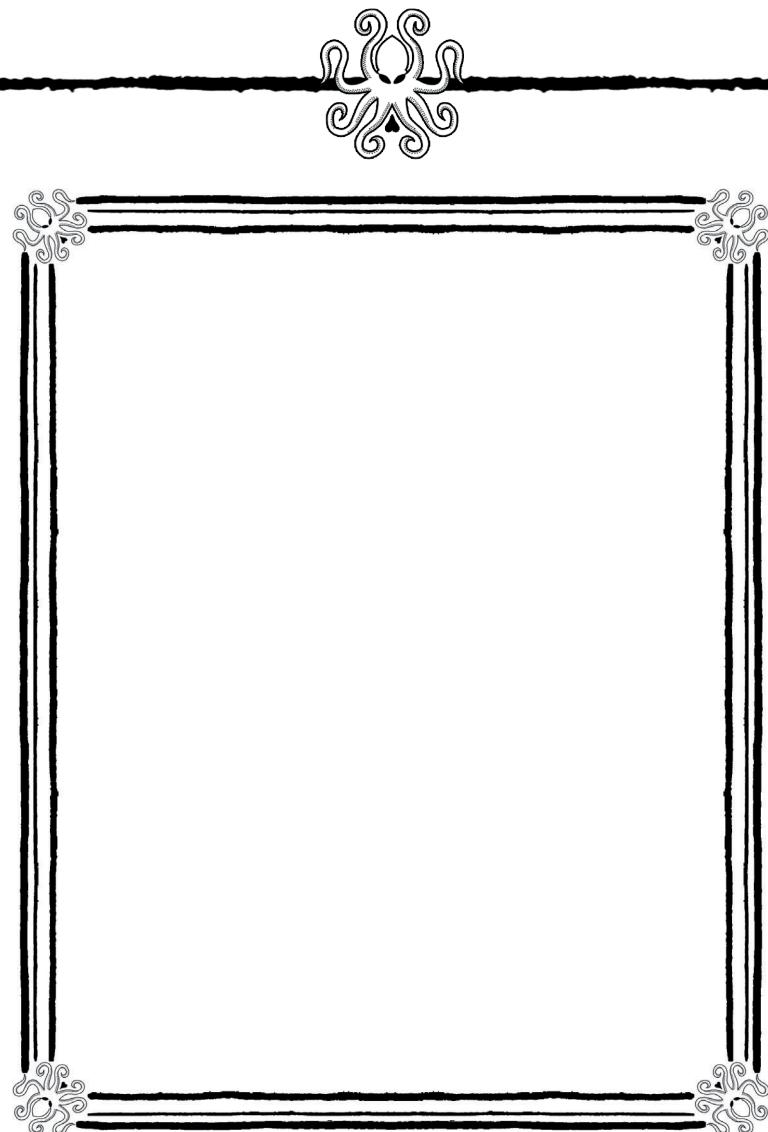
GODRIK SOMMERFORD

MATROSE DER „KALMAR“

Gebürtig aus Vylbrand

Verheiratet mit Annesley Sommerford

Teil der Crew seit dem Jahr 22 n.B.



VITO LUMINOFF

MATROSE DER „KRAKEN“

Gebürtig aus dem Bornland in Aventurien

Im Jahr 20 n.d.B. von der „Kraken“-Crew befreiter Sklave

Mitglied der Entermannschaft

Teil der Crew seit dem Jahr 20 n.B.



BOROMEO

SCHIFFS JUNGE DER „KRAKEN“

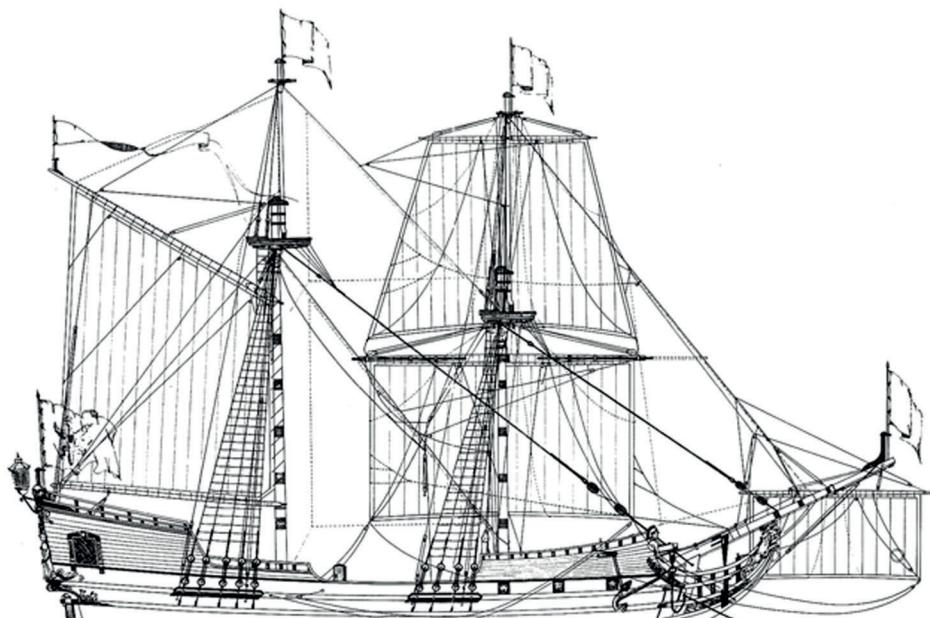
Ist dem Kapitän in Lupien beim Jahreswechsel von 19 auf 20 n.d.B. zugelaufen
In der Musterrolle eingetragen, derzeit aber meist mit seiner Mutter unterwegs
Im Gefecht als Pulveräffchen eingesetzt

Teil des Schiffs & Teil der Crew seit dem Jahr 20 n.B.





CREW DER
„WELLENREITER“
AUSZUG AUS DER MUSTERROLLE





ADARIO „WELLENKIND“ KAPITÄN DER „WELLENREITER“

Gebürtig aus Brabak, aufgewachsen auf der See

Geweihter der Efferd-Kirche

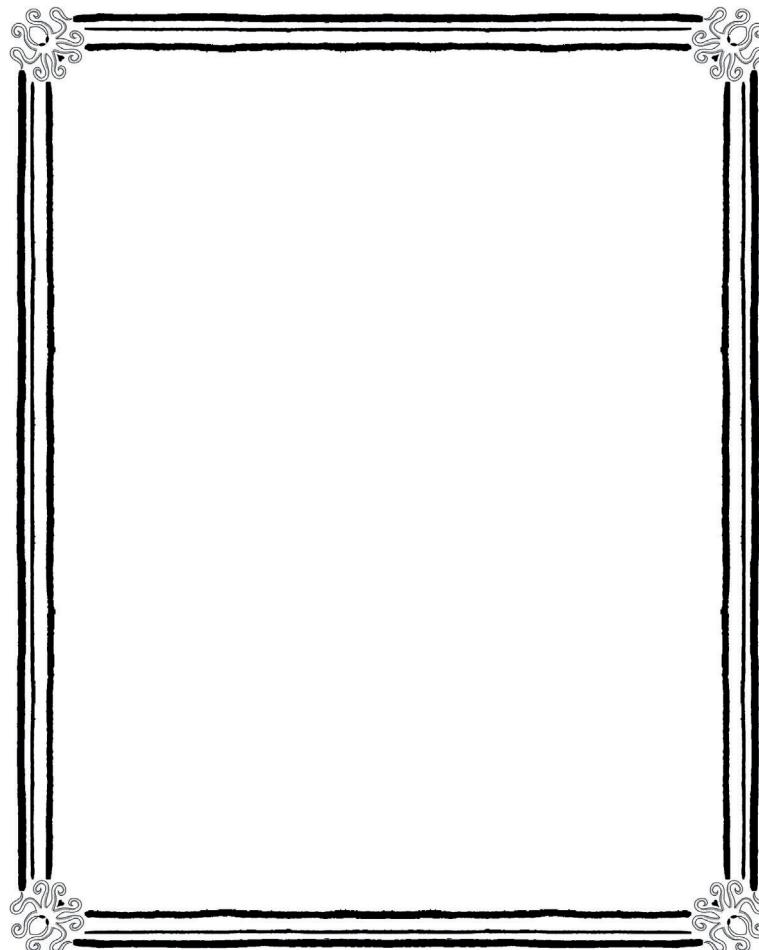
Kapitän der „Wellenreiter“

Segelte im Jahr 22 n.d.B. an Bord der „Kraken“ zum Fest der Drachen

Im Jahr 24. n.d.B. trat er mit Schiff und Crew dem Kraken-Geschwader bei

Allerlei-Beauftragter des Kraken-Geschwaders

Teil des Geschwaders & Teil der Crew seit dem Fest der Drachen im Jahr 24 n.B.



BEO

1. MAAT & SMUT JE AUF DER „WELLENREITER“

Gebürtig aus Thorwal

Segelte schon auf verschiedenen Schiffen, u.a. mehrere Meutereien miterlebt

Lehnt eigenes Kommando über seine jetzige Funktion ab

Würde einem Hungrigen niemals Nahrung verweigern

Teil des Geschwaders & Teil der Crew seit dem Fest der Drachen im Jahr 24 n.B.



NIA

MATROSIN AUF DER „WELLENREITER“

Gebürtig aus Nostrien, in Aranien beheimatet
Beste Freundin von Nihal
Gewinnerin einiger Kochwettbewerbe
Besitzerin der Taverne „Zum roten Leitfaden“ in Morganabad
Auf dem Weg Akoluthin der schönen Göttin zu werden
Segelte schon im Jahr 22 n.d.B. an Bord der „Kraken“ zum Fest der Drachen

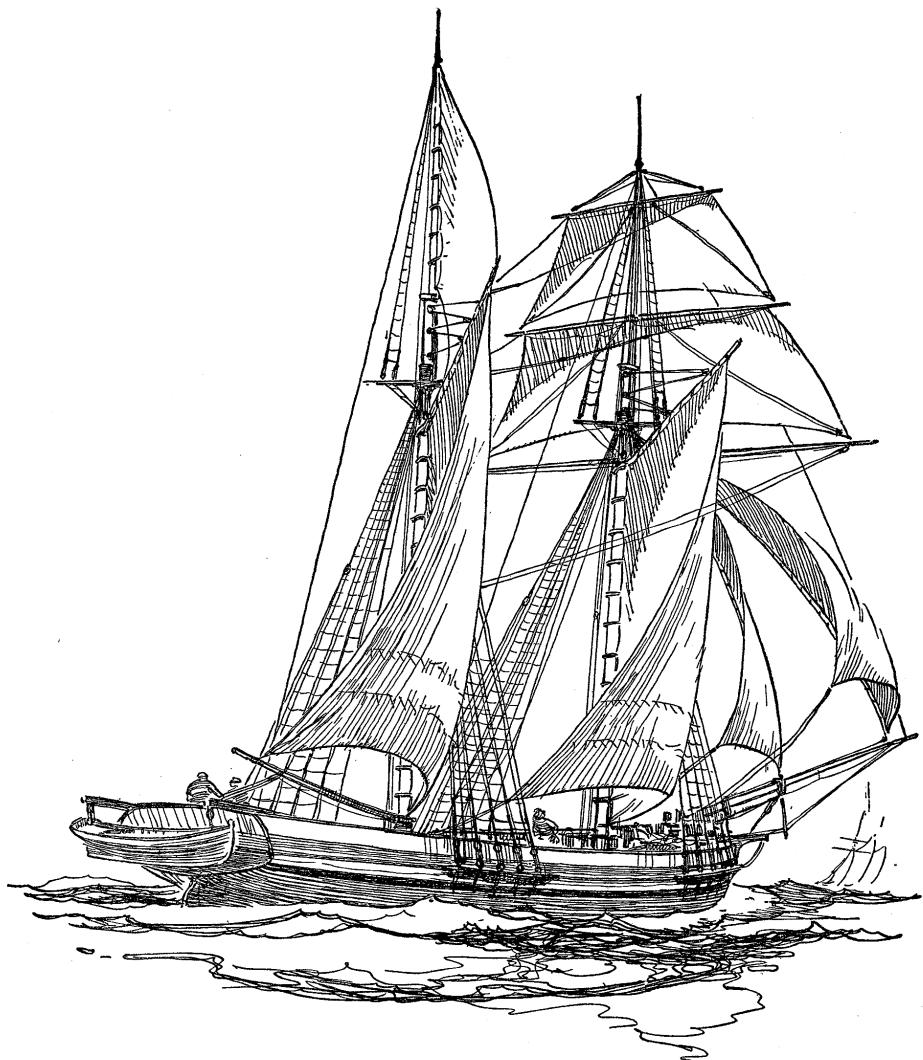
Teil des Geschwaders & Teil der Crew seit dem Fest der Drachen im Jahr 24 n.B.







CREW DER
„KALMAR“
AUSZUG AUS DER MUSTERROLLE



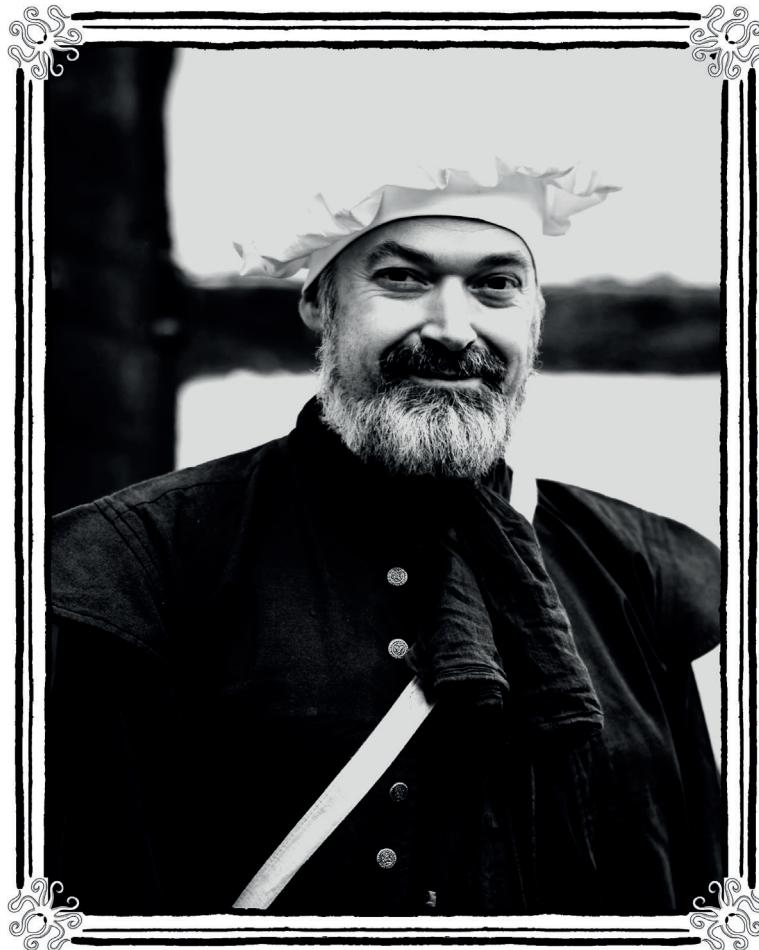


DOTTORESSA MICHAELA DEL ARIVOR

SCHIFFSÄRZTIN DER „KALMAR“

Gebürtig aus dem Horasreich in Aventurien

Teil des Schiffs & Teil der Crew seit dem Jahr 19 n.B.

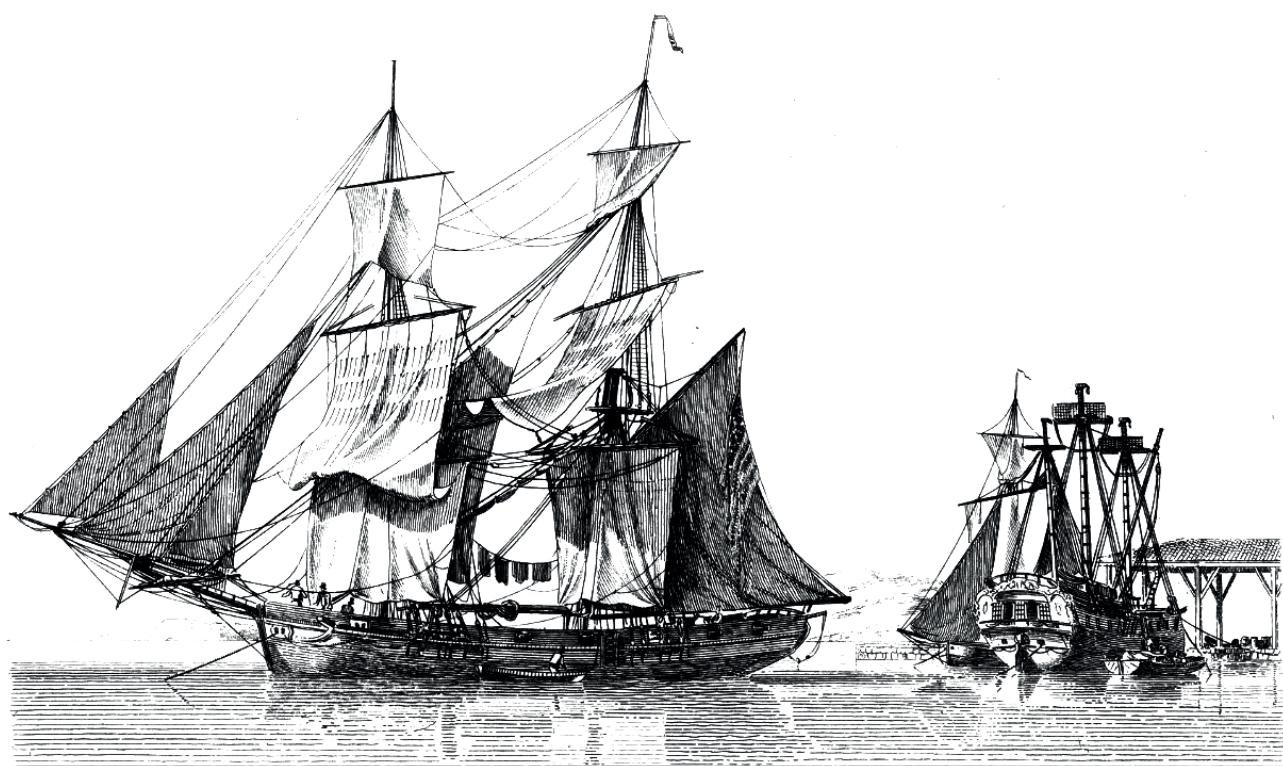


ZUPADORO DEL BOCCALINO

SMUT JE DER „KALMAR“

Genannt „Zuppa“
Gebürtig aus Aventurien

Teil des Schiffs & Teil der Crew seit dem Jahr 19 n.B.





HAVEN ISLAND

UND DIE
HANDELS-COMPAGNIE HAVEN





FREEDOM KEEP

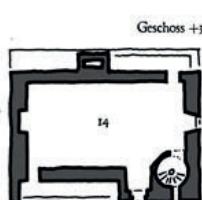


M 100 200 300 400 500 600 700

NM 1/4

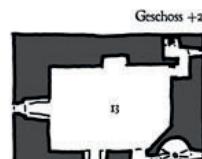
- | | |
|----------------------|---------------------------|
| 1 ENTRANCE | 11 STORAGE ROOM & ARMOURY |
| 2 YARD | 12 GREAT HALL |
| 3 ARTILLERY | 13 CAPTAIN'S QUARTER |
| 4 MESS (ABOVE LOGIS) | 14 GUARD ROOM |
| 5 CABOOSE | |
| 6 STORAGE ROOM | |
| 7 MASTER'S QUARTER | |
| 8 SURGEON'S QUARTER | |
| 9 PRIESTESS' QUARTER | |
| 10 TOWER | |

1 2 3 4 5 to M



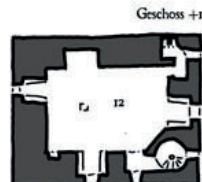
Geschoß +3

14



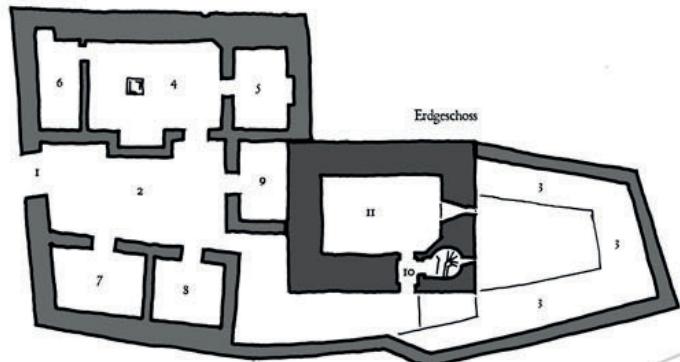
Geschoß +2

13



Geschoß +1

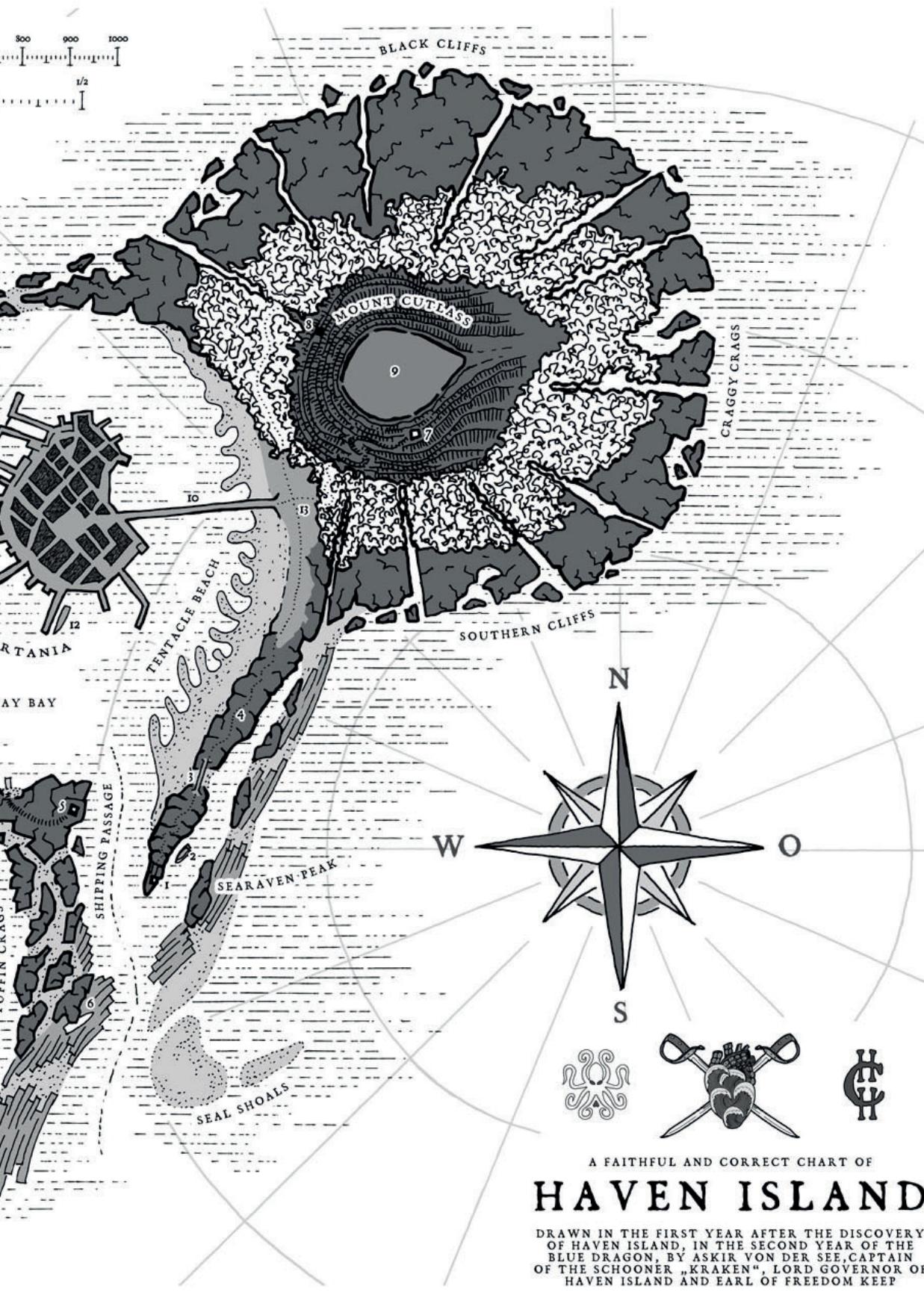
12



Erdgeschoss

- | | |
|----|-----------------------------------|
| 1 | FREEDOM KEEP |
| 2 | ANCHORAGE OF THE „KRAKEN“ |
| 3 | DEAD MAN'S BRIDGE |
| 4 | BOOTEATER RIDGE |
| 5 | FORT VIGILANT |
| 6 | SHIPWRECK |
| 7 | SPYGLASS TOWER |
| 8 | BATCAVERN |
| 9 | VOLCAN CRATER WITH FRESHWATER SEA |
| 10 | EELY DYK |
| 11 | SHIPYARD |
| 12 | ANCHORAGE OF THE „KNURRHAHN“ |
| 13 | THE CROSSWAY |





A FAITHFUL AND CORRECT CHART OF
HAVEN ISLAND

DRAWN IN THE FIRST YEAR AFTER THE DISCOVERY
OF HAVEN ISLAND, IN THE SECOND YEAR OF THE
BLUE DRAGON, BY ASKIR VON DER SEE, CAPTAIN
OF THE SCHOONER "KRAKEN", LORD GOVERNOR OF
HAVEN ISLAND AND EARL OF FREEDOM KEEP





DIE
„KNURRHAHN VON HAVEN“
DAS FLAGGSCHIFF DER HANDELS-COMPAGNIE

ABMESSUNGEN

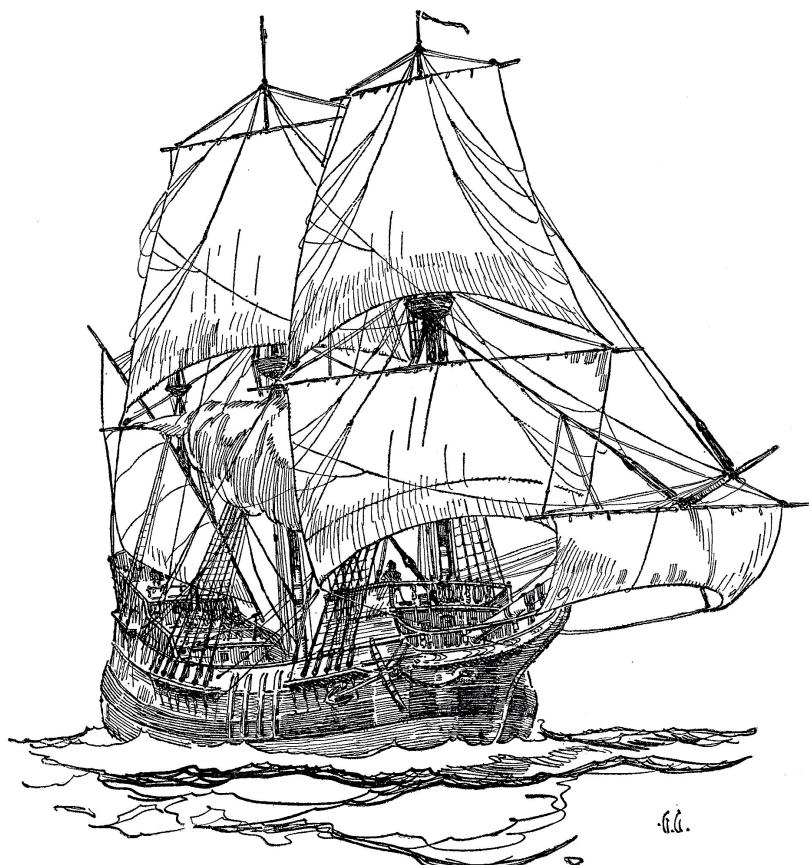
Länge über Alles	56,60 m	Länge Wasserlinie	45,00 m
Schiffsbreite	10,19 m	Tiefgang	05,10 m
Höhe des Riggs	55,00 m	Segelfläche	ca. 1.180 qm

CREWSTÄRKE

Besatzung aus bis zu etwa 340 Personen (Crew und Passagiere)

BEWAFFNUNG

32 Kanonen verschiedenen Kalibers





DIE HANDELS-COMPAGNIE HAVEN GRÜNDUNGS-KONTRAKT

Angepasste Fassung des Kontraktes aus dem zwölften Monat im Jahr 13 n.B.

ARTIKEL I NAME DER GESELLSCHAFT

Die Handelsgesellschaft trägt den Namen „Handels-
Compagnie Haven“, ehemals „Handels-Compagnie
Havena“.

ARTIKEL II GRÜNDUNG DER GESELLSCHAFT

Die Gründung erfolgt zum Erleuchtungsfest, am 30.
Tag im Hesindemond im Jahre 1096 nach Bosparans
Fall im Fürstentum Almada, der südlichsten Provinz

des Mittelreiches in Aventurien durch Enrico Rondriga
della Calleano und Askir von der See, im Weiteren als
„Gründungsgesellschafter“ bezeichnet.

ARTIKEL III SITZ UND NIEDERLASSUNG

Die Compagnie hat ihren Sitz und Heimathafen in Port
Libertania auf Haven Island. Dort befindet sich das
Hauptkontor der Compagnie, weitere wichtige Kontore
befinden sich im aventurischen Havena und in Yddland.

Der ursprüngliche Sitz befand sich in Havena.
Die Eröffnung und Gründung von weiteren Nieder-
lassungen und ist im Falle des Bedarfs und als Folge von
Handelskontrakten und Handelsrouten vorgesehen.

ARTIKEL IV GRÜNDUNGS-EINLAGEN UND -MITTEL

Die Gründungsgesellschafter bringen folgende Mittel in
die Compagnie ein:
Enrico Rondriga della Calleano: die in seinem Besitz
befindlichen Tavernen und Tavernenanteile.
Askir: Die in seinem Besitz befindlichen Tavernen und

Tavernenanteile sowie die Galeone „Knurhahn“
Die von den Gründungsgesellschaftern und allen späte-
ren Gesellschaften eingebrachten Mittel, Gegenstände
und Besitztümer werden Gesamteigentum der Gesell-
schaft.



ARTIKEL V

SINN UND AUFGABEN

Die Compagnie widmet sich dem Handel mit dem Ziel des monetären Gewinns sowie der Entdeckung und Erforschung von fremden Ländern und Kulturen.

Der phexgefällige Handel der Compagnie erfolgt mit allen Arten von Waren und Handelsgütern mit und zu jedwedem Ort.

Die avesgefällige Entdeckung und Erforschung fremder Länder und Kulturen beinhaltet die Erstellung und

Sammlung entsprechender Berichte, Logbücher und Kartenmaterialien im Hauptkontor der Compagnie auf Haven Island.

Die Compagnie ist berechtigt alle mit ihrem Sinn und ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Geschäfte vorzunehmen, soweit sie der Gesellschaft dienlich sind und keine gewichtigen Gründe gemäß dieses Kontraktes dagegen stehen.

ARTIKEL VI

ZWÖLFGÖTTERGLÄUBIGKEIT

Der Glaube an die Zwölfe ist nicht zwingende Voraussetzung um Gesellschafter, Mitarbeitender oder Angestellter der Compagnie zu werden.

Ein Lebenswandel, der den Tugenden und Geboten der Zwölften im Grundsatz folgt, ist eine für alle Gesellschafter, Mitarbeiter und Angestellte der Compagnie

erforderliche Voraussetzung.

Ein zwölfgöttergefälliges Handeln ist auf und in allen Kontoren und Niederlassungen, Gasthäusern und sonstigen Einrichtungen, auf Schiffen und Fuhrwerken vorgeschrieben.

ARTIKEL VII

EINSCHRÄNKUNGEN DER HANDELSTÄTIGKEIT

Die Compagnie betreibt keinen Handel mit Sklaven unabhängig ihrer Spezies. Sie wird einen solchen Handel weder selber betreiben noch ihn direkt oder indirekt unterstützen und fördern.

Ferner wird kein Handel betrieben mit jeglichen Nationen, Gebieten, Völkern und Personen, welche wider den Zwölfen handeln, im Besonderen den schwarzen Landen.

ARTIKEL VIII

NEUTRALITÄTSGEBOT

Die Compagnie ist und verhält sich neutral. Sie ergreift in Konflikten zwischen Ländern und Völkern keine Partei. Die Compagnie fungiert aus diesem Grund mit ihren Schiffen und Fuhrwerken auch nicht als Blockadebrecher.

Die Neutralität endet dort, wo sich eine Partei durch Worte und Taten der Handlungen wider den Zwölfen und ihren Geboten stellt und bekennt.



ARTIKEL IX WIDER DEN SCHWARZEN LANDEN

Die Compagnie verpflichtet sich im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten die zwölf göttlichen Reiche gegen die schwarzen Lande und gegen jede Umtriebe wider den Zwölfen zu unterstützen, wenn dies erforderlich und möglich ist.

Handlungen gegen die schwarzen Lande, ihre Herrscher und Handlanger gelten demnach nicht als Beteiligung an Raub und Piraterie nach Artikel XI.

ARTIKEL X SCHUTZ UND SICHERHEIT

Der Schutz, der Erhalt und die Sicherheit von Kontoren und Niederlassungen, Gasthäusern und sonstigen Einrichtungen, Schiffen und Fuhrwerken, Passagieren und Angehörigen der Compagnie, Gütern und Handels-

waren hat zu jeder Zeit Vorrang. Jeder Gesellschafter, Mitarbeiter und Angestellter hat alle Maßnahmen und Handlungen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.

ARTIKEL XI RAUB UND PIRATERIE

Die Compagnie betreibt keinen Raub, weder zu Land noch zur See, und wird sich an solche Handlungen weder

aktiv noch passiv sowie finanziell beteiligen.

ARTIKEL XII VERTRAULICHKEIT

Alle Gesellschafter, Mitarbeiter und Angestellte der Compagnie sind zur Vertraulichkeit über die Geschäfte

und Handlungen der Compagnie gegenüber Außenstehenden verpflichtet.

ARTIKEL XIII GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER

Die Gründungsgesellschafter sind Gesellschafter mit besonderem Status. Die Beteiligung der Gründungsgesellschafter beträgt unveränderlich jeweils 30 Teile von Hundert. Ebenso befinden sich alle Anteile, die noch nicht im Anteilsbesitz von Gesellschaftern sind, im gemeinsamen Besitz der Gründungsgesellschafter. Bei Austritt eines Gründungsgesellschafters aus der

Compagnie fällt dessen Teil an den jeweils anderen Gründungsgesellschafter.

Bei dem Ableben eines Gründungsgesellschafters fällt sein Anteil an die im Testament entsprechend vorgesehene Person, sonst an den Haupterben. Der Anteil an der Compagnie kann nur an eine einzige Person vererbt werden. Gibt es keine Erben fällt der Anteil des ver-



storbenen Gründungsgesellschafters an den lebenden Gesellschafter.

Sollte der überlebende Gründungsgesellschafter am Mord an dem verstorbenen Gründungsgesellschafter

schuldig sein fällt der Anteil des lebenden Gründungsgesellschafters an die Kirche des Phex, vertreten durch den Tempel in Harena.

ARTIKEL XIV

GESELLSCHAFTER DER COMPAGNIE

Alle Gesellschafter sind an den Ergebnissen der Compagnie, sowohl im Gewinn als auch Verlust, beteiligt.

Jeder Gesellschafter erhält Anteile an der Compagnie.

Die Höhe der Anteile ist variabel.

Gesellschafter, die nicht öffentlich genannt werden möchten, können dies entsprechend vereinbaren und ihre Beteiligung wird vertraulich behandelt.

Bei Austritt eines Gesellschafters aus der Compagnie ha-

ben die Gründungsgesellschafters die vorrangige Option die Anteile zurück zu kaufen. Sollten die Gründungsgesellschafters an einen Rückkauf nicht interessiert sein, kann der Gesellschafter seine Anteile frei verkaufen.

Bei dem Ableben eines Gesellschafters fällt sein Anteil an seinen entsprechend im Testament bedachten Erben.

Gibt es keine Erben fällt der Anteil des verstorbenen Gesellschafters an die Compagnie zurück.

ARTIKEL XV

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Die Versammlung aller Gesellschafter hat ein Recht über die aktuellen Geschäfte der Compagnie vollumfänglich sowie die Bilanzen informiert zu werden. Jeder Gesellschafter hat hier uneingeschränktes Rederecht. In

der Versammlung aller Gesellschafter hat jeder Gesellschafter entsprechend seines Anteils an der Compagnie Stimmrecht. Die Gesellschafterversammlung wählt und benennt die Mitglieder des Compagnie-Rates.

ARTIKEL XVI

DER COMPAGNIE-RAT

Die Führung der Geschäfte der Compagnie obliegt den durch die Gesellschafterversammlung ernannten und eingesetzten Mitglieder des Compagnie-Rates.

Der Rat steht allen Kontoren und Niederlassungen, Gasthäusern und Tavernen sowie Einrichtungen, Schiffen und Fuhrwerken vor. Er ist gegenüber allen Mitgliedern und Angestellten der Compagnie weisungsbefugt.

Der Rat kann zur Führung der Geschäfte in einzelnen Bereichen andere Personen vertraglich einsetzen. Ebenso kann der Rat Entlassungen aussprechen.

Die Befugnisse der einzelnen Mitglieder des Compagnie-Rates legt der Rat in einer eigenen Geschäftsordnung fest.



ARTIKEL XVII

KONTORE UND NIEDERLASSUNGEN

Die Kontore und Niederlassungen der Compagnie unterstehen direkt und unmittelbar dem Compagnie-Rat. Als Vertretung des Rates wird jeweils ein Vorsteher eingesetzt, welcher eigenverantwortlich die Geschäfte vor

Ort tätigt und organisiert. Ihm obliegt auch das Führen der Bücher und Sammlung von Reiseberichten sowie deren Weiterleitung an das Hauptkontor.

ARTIKEL XVIII

GASTHÄUSER, TAVERNEN UND SONSTIGE EINRICHTUNGEN

Die Gasthäuser und Tavernen sowie Einrichtungen für Glücksspiel und Vergnügen der Compagnie werden durch eine Person eigenverantwortlich geführt. Die Rechte und Pflichten werden zwischen der Compagnie und dieser Person vertraglich geregelt und festgehalten.

Diese Person ist bei der Compagnie direkt angestellt und erhält anstatt oder zusätzlich zu einem festen Gehalt einen Anteil an Gewinn oder Verlust. Zur rechtmäßigen Ermittlung dieser Anteile sind alle Ein- und Ausnahmen auf nachprüfbare Weise in Büchern zu vermerken.

ARTIKEL XIX

SCHIFFE

Auf den Schiffen der Compagnie ist der Kapitän der verantwortliche Vertreter der Compagnie. Er ist auch verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung des Logbuchs, der Schiffsbücher und Handelsliste sowie der Reiseberichte und Karten.

Jedes Mitglied der Mannschaft ist anstatt oder zusätzlich

zu einer Heuer an dem Gewinn oder Verlust der Reise und Fahrt zu einem vorher durch die Compagnie festgelegten Anteil beteiligt. Die Anteile gliedern sich nach der Tätigkeit an Bord. Im Falle des Todes wird der Anteil an die Hinterbliebenen ausgezahlt. Für Verletzungen erfolgen keine gesonderten Zahlungen.

ARTIKEL XX

GEWINNERMITTLUNG

Der Reingewinn beim Betrieb von Gasthäusern und Tavernen, Einrichtungen für Glücksspiel und Vergnügen, Schiffen und Fuhrwerken sind alle Umsätze abzüglich der Ausgaben für die jeweiligen Reparaturarbeiten und alle zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Anschaffungen als auch Löhne und Gehälter.

Zur Berechnung sind alle in Naturalien geleisteten Zahlungen in klingender Münze anzusetzen. Jegliche Gebäude und aller Grundbesitz, Schiffe und Fuhrwerke sind Bestandteil des Vermögens der Compagnie und werden in der Ermittlung nicht angesetzt und fließen nicht in diese ein.



ARTIKEL XXI

KONTROLLE DER GESCHÄFTE

Die verantwortliche Führung der Bücher der Compagnie im Hauptkontor in Port Libertania und Prüfung und Kontrolle der Bücher der Niederlassungen, Gasthäuser und Tavernen, Einrichtungen für Glücksspiel und Vergnügungen, Schiffe und Handelsposten obliegt fünf Kontrolleuren.

Diese Kontrolleure gelten für die Zeit ihrer Arbeit für die Compagnie als Gesellschafter und erhalten je einen

Teil von Hundert als Anteil an der Compagnie und damit ihrem Gewinn.
Die Kontrolleure sind direkt dem Compagnie-Rat unterstellt und diesem sowie den Gesellschaftern der Compagnie verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.

ARTIKEL XXII

AUSSCHLUSS UND ENTLASSUNGEN

Alle wissentlichen Handlungen, die sich gegen die Ziele der Compagnie, ihres Eigentums und ihrer Besitztümer richten und die Compagnie schädigen, führen zu einem Ausschluss als Mitgesellschafter der Compagnie und

einer Entlassung bei Mitarbeitern und Angestellten. Alle Anteile bleiben in diesem Fall ohne Ersatz oder Ausgleich im Eigentum der Compagnie und noch ausstehende Anteile und Löhne werden nicht ausgezahlt.

